



# **Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung**

**der**

**Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH**

<b>Name</b>	<b>Datum</b>	<b>Unterschrift</b>
Erstellt: Sicherheitsfachkraft	01.08.2011	Hr. Halter
Geprüft: ko/KW-Büro	01.08.2011	Hr. Koch
Geprüft:	01.08.2011	
Freigegeben: KWL	01.08.2011	Hr. Knorr
Freigegeben: GF	01.08.2011	Hr. Ewering



## Inhaltsverzeichnis

### **1 Grundlagen**

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Grundsätze
  - 1.2.1 Geltungsbereich
- 1.3 Verbindliche Umsetzung
- 1.4 Senkung des Gefährdungspotentials, Koordination, Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen
  - 1.4.1 Koordination
  - 1.4.2 Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen
- 1.5 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen

### **2 Allgemeine Regelungen**

- 2.1 Anforderungen an das AN-Personal
  - 2.1.1 Eignung
  - 2.1.2 Fachkräfte, Sprache
  - 2.1.3 Sicherheitspass
- 2.2 Arbeitsschutzanforderungen an den AN
  - 2.2.1 Beauftragung von Nachunternehmern
  - 2.2.2 Arbeitnehmerüberlassung
  - 2.2.3 Unfall- und Schadensmeldungen
  - 2.2.4 Zutrittsregelung
  - 2.2.5 Unterbringung, Sozialräume
  - 2.2.6 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit
  - 2.2.7 Personalabzug/Verweis von der Anlage
  - 2.2.8 Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherschutz
  - 2.2.9 Erste-Hilfe Organisation
- 2.3 Arbeitszeitregelungen
  - 2.3.1 Einhaltung der Regelungen des ArbZG
  - 2.3.2 Gewerkbezogene Zeitregelungen (mehrschichtige Gewerke)
  - 2.3.3 Anmeldung von Wochenend- und Feiertagsarbeit
  - 2.3.4 Zeiterfassung
- 2.4 Ansprechpartner im Kraftwerk
- 2.5 Arbeits- und Betriebsmittel
  - 2.5.1 Werkzeuge und Hilfseinrichtungen
  - 2.5.2 Funkverkehr, Mobiltelefone
- 2.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
- 2.7 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren
- 2.8 Vorabgespräch
- 2.9 Abnahmeverfahren



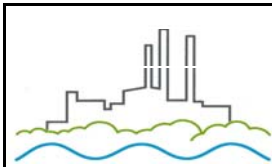
## 3 Fachspezifische Regelungen

- 3.1 Gefahrgeneigte Tätigkeiten
- 3.2 Arbeiten in Höhen
- 3.3 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten
- 3.4 Einsatz von Hubarbeitsbühnen
- 3.5 Gerüstbauarbeiten
- 3.6 Elektrotechnische Arbeiten
- 3.7 Heißarbeiten, Brand- und Explosionsschutz
- 3.8 Arbeiten in Behältern/engen Räumen
- 3.9 Arbeiten mit Gefahrstoffen
- 3.10 Arbeiten mit künstlichen Mineralfasern (KMF)
- 3.11 Arbeiten mit Asbest
- 3.12 Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen
- 3.13 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- 3.14 Strahlung, Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)
- 3.15 Transporte
  - 3.15.1 Anlieferverkehr
  - 3.15.2 Rückwärtsfahrten
  - 3.15.3 Einsatz von Flurförderzeugen
- 3.16 Umgang mit Bodenöffnungen / Demontage von ortfesten Absturzsicherungen

## 4 Haftungsausschluss

## 5 Anlagen

- 1 Versandanschriften und Versandvorschriften
- 2 Wichtige Anschriften und Telefonnummern
- 3 Einrichten der Baustelle
- 4 entfällt
- 5 Verpflichtungserklärung der Aufsichtsperson
- 6 Neutraler Unterweisungsnachweis
- 7 Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung
- 8 entfällt
- 9 Mitarbeiter von Partnerfirmen Übersicht Feiertage/Wochenende
- 10 Formular Stundennachweis
- 11 entfällt
- 12 Formularvordruck Abnahmeprotokoll
- 13 Formularvordruck Vorläufige Übernahme
- 14 Muster Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen (klein)
- 15 Muster Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen (groß)
- 16 Merkblatt zur Sicherheit im Kraftwerk



## 1 Grundlagen

### 1.1 Allgemeines

Die im Folgenden verwendeten Bezeichnungen „Mitarbeiter“, „Fachkraft“ und weitere beziehen sich sowohl auf weibliche als auch männliche Personen.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

GKV	Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH
AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AVO	Aufsichtführender vor Ort
VDA	Verantwortlicher für die Durchführung der Arbeiten
SiFa	Sicherheitsfachkraft

### 1.2 Grundsätze

Die Unternehmensgrundsätze „Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz“ der Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH geben dem Schutz von Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz höchste Priorität und zielen auf die Vermeidung von physischen Verletzungen und psychischen Schäden von Personen während der Arbeit.

Diese Unternehmensgrundsätze zielen auf eine ständige Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes hin. Der Auftragnehmer wird diese Unternehmensgrundsätze bei der Ausführung der Arbeiten beachten.

In diesem Zusammenhang geht es um die Sicherheit aller Mitarbeiter des GKV sowie für GKV tätige AN einschließlich deren Nachunternehmerkette, Besucher und sonstige Personen, die sich in den Anlagen oder auf dem Anlagengelände des GKV (Anlage) befinden.

Darüber hinaus werden der Schutz der Umwelt und der sparsame Umgang mit Ressourcen als zentrales Ziel verfolgt. Bei allen Arbeiten sind die negativen Einwirkungen auf die Umwelt und Umgebung auf das absolut notwendige Minimum zu beschränken.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung wird geahndet und kann zu einem Verweis aus den Anlagen des AG führen.

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Baustellenabwicklung sind die in Anlage 3 „Einrichten der Baustelle“ aufgeführten Regeln zwingend einzuhalten.

Diese und die folgenden Regelungen sind verpflichtend für alle Mitarbeiter, die der AN für die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten einsetzt oder hinzuzieht, d.h. auch für die Mitarbeiter seiner Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmerkette.



## 1.2.1 Geltungsbereich

Die Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung gilt für alle Arbeiten in den Anlagen des AG. Sie gilt im Rahmen von Instandhaltungsarbeiten (z. B. Inspektion, Wartung, Instandsetzung) sowie Lieferungen und Leistungen für Stillstände, Revisionen, Neubau und Umbau der Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH.

Der Geltungsbereich kann vertraglich auf andere Tätigkeiten erweitert werden.

## 1.3 Verbindliche Umsetzung

Die Einhaltung der in dieser Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung festgelegten Bestimmungen wird durch GKV-Personal, im Wesentlichen durch den Verantwortlichen für die Durchführung der Arbeit (VDA), sowie Personal des AN selbst überwacht.

Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten besteht für den AN die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften.

Der AN hat auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der ihm bekannt gegebenen Regelungen der GKV zu achten.

Den Anordnungen des GKV-Personals ist Folge zu leisten. Jeder AN stellt sicher, dass während der Ausführung der Arbeiten mindestens eine deutschsprachige Aufsichtsperson pro Gewerk und Schicht anwesend ist. Die Aufsichtsperson ist GKV gegenüber namentlich zu benennen.

GKV behält sich vor, im Zuge der Organisation von Revisionen oder größeren Gewerken entsprechend dem Arbeitsfortschritt spezifische Anweisungen und Mitteilungen herauszugeben, deren Kenntnisnahme und Berücksichtigung durch die AN für deren Beschäftigte und Nachunternehmer sicherzustellen ist.

Gleiches gilt für die Anwendung sicherheitstechnischer und fachspezifischer Formulare im üblichen Rahmen für Kraftwerke und Energieversorgungsanlagen.

Jeder AN hat das von ihm eingesetzte Personal vor Arbeitsaufnahme über die für sein Arbeitspaket wesentlichen Bestimmungen dieser Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung und der jeweils gültigen Anweisungen zu unterweisen und durch seinen Bauleiter/ Aufsichtführender vor Ort (AVO) für deren Beachtung und Umsetzung zu sorgen. Diese Unterweisung ist vom Personal des AN schriftlich zu bestätigen. Der Unterweisungsnachweis (Muster in Anlage 6) ist vor Arbeitsaufnahme dem VDA zu übergeben. Die Unterweisungen müssen in einer dem Mitarbeiter verständlichen Sprache durchgeführt werden und sind regelmäßig (Festlegung der Wiederholungsfristen auf Basis der AN-seitigen Gefährdungsbeurteilung) durchzuführen.

Der AN (Bauleiter) hat vor Arbeitsaufnahme den Erhalt und die Beachtung dieser Arbeitsschutz- und Umweltschutzordnung vorbehaltlos zu bestätigen sowie alle zu dieser Ordnung verlangten Nachweise vorzulegen.

Darüber hinaus muss sich der Bauleiter/AVO des AN zur Einhaltung aller Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie zur Übernahme der Verantwortung für Sicherheit, Ordnung, Sauberkeit und Umweltschutz in seinem Arbeitsbereich verpflichten (Anlage 5 Verpflichtungserklärung).



Verweigert der AN die Bestätigung/Verpflichtung, behält sich GKV das Recht vor, dem AN die Arbeitsaufnahme an/in den Anlagen zu verweigern. Daraus entstehende Kosten für Wartezeiten/Arbeitsausfall/Mietkosten für Werkzeuge, Kräne, etc. gehen zu Lasten des AN. Erteilt eine Behörde einem AN auf der Baustelle Anordnungen, so sind diese durch den AN unverzüglich an GKV zu melden.

## 1.4 Senkung des Gefährdungspotentials, Koordination, Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen sind für alle Arbeiten (z.B. Herstellung, Montage, Betrieb, Wartung und Rückbau) Gefährdungsbeurteilungen zu erstellen und auf Verlangen GKV vorzulegen.

Nach Bewertung der ermittelten Risiken sind diese durch die Erstellung eines gewerkspezifischen „Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen“ auf ein tolerierbares Maß zu reduzieren.

Ziel ist es, Unfälle und Beinaheunfälle zu vermeiden sowie negative Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung zu minimieren.

### 1.4.1 Koordination

Grundsätzlich sind die Anforderungen aus der BGV A1 sowie des ArbSchG bezgl. der Koordination vor Tätigkeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen GKV (Sicherheitskoordinator) und AN zu klären und bei Bedarf schriftlich festzuhalten.

Werden Koordinatoren (einer oder mehrere) für bestimmte Gewerke und/oder Arbeitsbereiche festgelegt und benannt, so hat dies schriftlich zu erfolgen. Insbesondere ist bei der Auswahl dieser Personen auf die fachliche und persönliche Eignung sowie auf die ggf. erforderliche Anlagen- und Ortskenntnis zu achten.

Für die Wahrnehmung von Koordinator-Tätigkeiten ist die entsprechende Weisungsfreiheit und Anordnungsbefugnis sicherzustellen.

Der in §6 (1) BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ geforderte Koordinator ist nicht gleichzusetzen mit dem Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß §3 Baustellenordnung.

Der Sicherheitskoordinator des GKV gem. BGV A1 §6 (1) ist gegenüber den eigenen Mitarbeitern und den Mitarbeitern der Partnerfirmen weisungsbefugt in Bezug auf Einhaltung von Bestimmungen, die den Gesundheitsschutz, die Arbeitssicherheit und den Umweltschutz betreffen.

Die verantwortlichen Vorgesetzten der Partnerfirmen werden dadurch nicht von ihrer Verantwortung (insbesondere Aufsichtspflicht) gegenüber ihren Mitarbeitern entbunden.

Der Sicherheitskoordinator des GKV hat an Baustellenbesprechungen, insbesondere bei Wochenbesprechungen soweit möglich teilzunehmen. Er ist über terminliche Abläufe (Terminplan) und Terminänderungen zu informieren.



## 1.4.2 Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen

Der vom AN vor Beginn der Arbeitsaufnahme vor Ort zu erstellende Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen (siehe Muster Anlage 14/15) erfüllt die grundlegenden Anforderungen der BGV A1 und beinhaltet mindestens die folgenden Bestandteile:

- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten,
- Übersicht über die bei der Realisierung der Arbeiten beteiligten Auftragnehmer und Nachunternehmer,
- Beschreibung der HSE-Grundsätze einschließlich der Verfahren, der Prozesse, der Organisationsstruktur, der Schulungen usw. gemäß den tatsächlichen Abläufen der Gewerke,
- vollständige Gefährdungsermittlung und -bewertung in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung und anhand folgender Grundsätze:
  - Weitgehende Vermeidung der Gefahren, indem die unmittelbare Ursache ausgeschaltet wird (Einhaltung der Rangfolge von Schutzmaßnahmen),
  - Berücksichtigung des aktuellen Standes der Technik im Rahmen des Arbeits- und Umweltschutzes,
- Name des HSE-Spezialisten für die Planungsphase,
- Name des HSE-Spezialisten für die Ausführungsphase,
- Art und Weise, in der die Zusammenarbeit zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern während der Instandhaltungsgewerke realisiert werden, welche Vorkehrungen dabei getroffen werden und in welcher Weise diese Vorkehrungen überwacht werden,
- Art und Weise der Unterweisung und Anleitung seiner Arbeitnehmer sowie der seiner Nachunternehmer,
- Umgang mit Lagerung, Transport und Verarbeitung von umweltschädlichen Stoffen und Materialien (Entsorgungswege für gefährliche Abfälle sind rechtzeitig dem GKV Umweltschutzbeauftragten (Abfallbeauftragten) vorab zur Kenntnis zu geben),
- Beschreibung der Notfallregelungen für potentiell gefährliche Situationen, die in seinen Arbeitsbereichen auftreten können. Jede vom AN vorgeschlagene Notfallregelung muss GKV zur Prüfung vorgelegt werden.

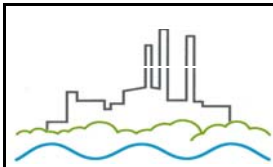
Der AN hat sämtliche relevanten Unterlagen, die zur Beurteilung des Arbeitsablaufplanes mit Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, beizulegen. Der Verweis auf früher an GKV übergebene Dokumente ist unzureichend. Gewerkübergreifende Gefährdungen sind, wie im Abschnitt „Koordination“ beschrieben, in Zusammenarbeit zwischen AN (ggf. mehrere) und GKV vor Beginn der Arbeitsaufnahme vor Ort zu klären. Die Festlegung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen ist in diesem Falle gemeinsam voranzutreiben und sicherzustellen.

## 1.5 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen

Beim Auftreten einer akuten Gefahrensituation während der Ausführung von Arbeiten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die Gefahr unverzüglich zu beseitigen. Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn alle unsicheren Zustände beseitigt sind.

Alle Kosten, die aufgrund von Arbeitsunterbrechungen wegen Gefahrensituationen entstehen, die der AN zu vertreten hat, gehen zu Lasten des AN.

Bei wiederholten Verstößen des AN gegen Grundsätze von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz wird GKV die gebotenen vertraglichen und gesetzlichen Sanktionen ergreifen.



## 2 Allgemeine Regelungen

### 2.1 Anforderungen an das AN - Personal

#### 2.1.1 Eignung

Das Personal muss für den Einsatz an/in unseren Anlagen fachlich und persönlich geeignet sein. Die Sicherstellung dieser Eignung sowie der geeignete, qualifizierte Nachweis dieser Eignung obliegt dem AN.

#### 2.1.2 Fachkräfte, Sprache

Um ein sicheres Arbeiten bei Mehrsprachigkeit in den Gewerken zu gewährleisten, sind folgende Anforderungen zwingend zu erfüllen:

Die offizielle Sprache in unseren Anlagen ist die deutsche Sprache.

Dies gilt insbesondere für folgenden Personenkreis:

- Arbeitsverantwortliche des AN
- Sicherheitsfachkräfte, Sicherheitsbeauftragte, Ersthelfer, Sicherungsposten und Brandwachen des AN
- Arbeitsbereichsbezogene Aufsichtsführende auf fachlicher Basis. Pro Arbeitsgruppe muss je 1 Aufsichtsführender benannt werden. Die Festlegung erfolgt bei der Arbeitsplanung.
- Verantwortliche, die für die Abstimmung der Arbeiten entsprechend BGV A1 § 6 gestellt werden
- Verantwortliche für Schnittstellenkoordination, Kontaktpersonen und Aufsichtspersonal

Die Forderung gilt auch als erfüllt, wenn während der Arbeiten mind. ein sachkundiger Übersetzer ständig anwesend ist.

Mitarbeiter des AN oder seiner Nachunternehmer, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nur dann Arbeiten ausführen, wenn dies ausdrücklich mit GKV vereinbart wurde und nicht den gesetzlichen Vorschriften widerspricht.

Durch den AN sind alle seinen Aufgaben und Pflichten entsprechenden Unterweisungen, Anleitungen und Anweisungen in einer den Mitarbeitern verständlichen Sprache durchzuführen bzw. in schriftlicher Form vorzuhalten.

Sämtliche für das Gewerk verantwortlichen Führungs- und Aufsichtskräfte sowie die zuständige Sicherheitsfachkraft des AN sind gegenüber GKV schriftlich zu benennen (Anlage 7).

#### 2.1.3 Sicherheitspass

Es ist ein personenbezogener Sicherheitspass, analog zum Sicherheitspass der DGMK, mitzuführen und auf Verlangen autorisierten Personen der GKV vorzuzeigen.



## 2.2 Arbeitsschutzanforderungen an den AN

Grundsätzlich werden nur Firmen beauftragt, die ihre Arbeitsschutzorganisation entsprechend der Regelwerke SCC bzw. OHSAS 18001:2007 aufgebaut haben und entsprechend zertifiziert sind.

Bei Vorliegen folgender Voraussetzungen ist eine Freigabe des AN durch GKV im Einzelfall ebenfalls möglich:

- Nachweis eines nationalen berufsgenossenschaftlichen Zertifikates (Nachweis durch den AN) für ein Arbeitsschutzmanagementsystem im Sinne des nationalen Leitfadens (NLF) oder OHRIS,

oder im Falle von Kleinbetrieben bis max. 10 Beschäftigten:

- Nachweis eines aktuellen, abweichungsfreien Partnerfirmen-Audits durch ein autorisiertes Audit-Team GKV (Zielsetzung erfüllen, Umsetzungstermine sind einzuhalten).

### 2.2.1 Beauftragung von Nachunternehmern

Der AN hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 BGV A1 „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen.

Die Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung gilt in vollem Umfang auch für die Nachunternehmer. Der AN ist verpflichtet, seine Nachunternehmer schriftlich auf die Anforderungen hinzuweisen, die in dieser Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung – insbesondere in Bezug auf die Sicherheit – gestellt werden. Gleichzeitig hat der AN, der Arbeiten an Nachunternehmer vergibt, zu kontrollieren, dass die gestellten Sicherheitsanforderungen (SCC-Zertifizierung oder vergleichbar) auch durch seine Nachunternehmer erfüllt werden.

Der Nachweis ist durch den AN zu erbringen. GKV ist über die Beauftragung von Nachunternehmern zu informieren.

### 2.2.2 Arbeitnehmerüberlassung

Der AN, der Personal auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einsetzt, ist voll verantwortlich für die Arbeitssicherheit dieser Mitarbeiter während ihres Arbeitseinsatzes. Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen sind vom AN wie eigene Mitarbeiter zu behandeln.

Die Leiharbeiter müssen hinsichtlich der persönlichen und fachlichen Eignung sowie der Arbeitssicherheitsqualifikation die gleichen Anforderungen wie die eigenen Mitarbeiter des AN erfüllen.

Die gesetzlichen/versicherungsrechtlichen Meldepflichten obliegen dem Entleiher.



## 2.2.3 Unfall- und Schadensmeldungen

Alle Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle und Sachbeschädigungen sind GKV unverzüglich mitzuteilen. Die Dokumentation ist mit der SiFa (Sicherheitsfachkraft GKV) abzustimmen. Die Bescheinigungen über geleistete Erstversorgungen sind GKV ebenfalls zur Kenntnis zu bringen.

Jegliche Sachschäden zulasten GKV, die im Arbeitsbereich des AN entstehen, durch den AN verursacht oder erkannt werden, sind unverzüglich zu melden. Im Sinne des Schadenminderungsgebotes sind Sofortmaßnahmen mit GKV abzustimmen und zu unterstützen. Die Ansprechpartner für Unfall- und Schadensmeldungen sind in Anlage 7 Übersicht: „Mitwirkende Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung“ namentlich festzulegen.

## 2.2.4 Zutrittsregelung

### 2.2.4.1 Identifikation

Dokumente zur Identitätskontrolle (Identifikation durch Personalausweis) sowie die sozialversicherungsrechtlich relevanten Nachweise aller durch den AN beschäftigten Personen sind vor Ort durch den AN jederzeit verfügbar zu halten.

Eine Einsichtnahme in diese Unterlagen ist GKV jederzeit zu gewähren.

### 2.2.4.2 Einweisung/Unterweisung

Grundlegende Standort-Informationen werden durch die „Videogestützte Ersteinweisung“ im „Trainingscenter Arbeitsschutz“ vor dem Werktor vermittelt.

Der dabei im System generierte Nachweis wird ausgedruckt und ist zwingende Zugangsvoraussetzung zum Werk. Bei Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Partnerfirmen wird die Gültigkeit des Nachweises und der Chip zur Zeiterfassung auf den 31.12. des laufenden Jahres begrenzt. Ab dem 01.01. des Folgejahres muss jeder Partnerfirmenmitarbeiter/in eine neue Sicherheitsunterweisung durchführen und den Unterweisungsnachweis in der Pforte vorlegen, damit die Gültigkeit des Chips für Zeiterfassung um ein Jahr verlängert werden kann.

Zusätzlich dazu werden dem AN die Sicherheitsinformationen des Standortes durch ein Merkblatt mit Alarm- und Notfallsystematik, Notrufnummern, Flucht- und Rettungswegen, Sammelplätzen, sowie weiteren standortrelevanten Details bekanntgemacht (Anlage16).

Für Arbeitsverantwortliche des AN (Bauleiter/AVO) erfolgt eine detaillierte Einweisung zu anlagen- und standortspezifischen Themen (Anlagen 1, 2 und 3).

Die Einweisung auf die jeweiligen Arbeiten erfolgt für den Arbeitsverantwortlichen des AN (Bauleiter/AVO) im Rahmen des Arbeitserlaubnisverfahrens.

Eine Wirksamkeitskontrolle der Einweisungen/Unterweisungen des AN durch den VDA/AVO des AG erfolgt stichprobenartig im Zuge von Revisionsbegehungen bzw. durch Verständnisfragen.

Die Unterweisungen, die auf Basis der Verpflichtungserklärung (Anlage 5) des AN (Bauleiters/AVO) durch diesen verantwortlich durchgeführt werden, sind auch durch den AN auf Wirksamkeit zu überprüfen und zu dokumentieren (Anlage 6).



## 2.2.4.3 Zutrittsverbote

Unbefugtes Betreten von Betriebsräumen/betrieblichen Einrichtungen und unbefugte Betätigung von Schaltern und Armaturen ist verboten.

## 2.2.4.4 Einfahrgenehmigung

Das Befahren der Anlagen/Betriebsteile mit Kraftfahrzeugen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Ausnahmen werden im Einzelfall bei besonderer Erfordernis (Transport von Werkzeugen, Messgeräten etc.) durch GKV per Einfahrgenehmigung geregelt. Die Einfahrgenehmigungen werden durch den VDA erteilt und an der Pforte ausgegeben.

GKV behält sich vor, Baustellen- und Montagefahrzeuge stichprobenartig bei der jeweiligen Ein- und Ausfahrt auf Differenzen der Beladung zu kontrollieren (Kontrolle auf unberechtigte Mitnahme).

Ausgenommen sind Fahrzeuge im Lieferverkehr (Anlieferungen Lager, Abfallentsorgung etc.). Hier gelten die Regeln für Fahrer im Werkverkehr. Versandanschriften sind der Anlage 1 zu entnehmen.

## 2.2.5 Unterbringung, Sozialräume

Tagesunterkünfte und Sozialanlagen müssen entsprechend der Arbeitsstättenrichtlinie vorgehalten und betrieben werden. Der AN trägt Sorge für die Unterbringung seiner Mitarbeiter.

GKV stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für z. B. die Einrichtung von Tagesunterkünften, für Waschräume, Toiletten und sonstige Einrichtungen zur Verfügung, soweit eine frühzeitige Bedarfsabstimmung durch den AN erfolgt ist. Der Anschluss erfolgt durch GKV zu Lasten des AN (Anlage 3). GKV behält sich vor, die Sozialanlagen selbst einzurichten oder zur Verfügung zu stellen.

Speisen und Getränke dürfen nur in den zugewiesenen Pausenräumen/-zonen eingenommen werden.

Das Wohnen und Übernachten in den Anlagen und auf dem Gelände ist verboten.

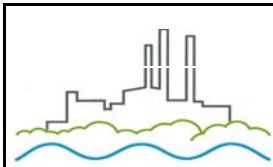
Das Aufstellen von Zusatz-Heizgeräten aller Art bedarf der Genehmigung durch GKV.

## 2.2.6 Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Alle AN sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Alle AN haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich sofort, mindestens jedoch täglich, herumliegendes Kleineisen- und Rohrleitungsmaterial sowie unnötiges Restmaterial, Bauschutt, Bretter, Glaswolle, Kabelreste, Verpackungsmaterial, Speisereste, etc. entfernt werden. Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände der Anlage (Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung des betreffenden Anlagenteils auf Kosten des Verursachers.

Alle AN sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien lagern, die bei Heißenarbeiten Feuer fangen können. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen etc. entstehen.

Flucht- und Rettungswege, Feuerwehruzugewegungen und Hydranten sind freizuhalten.



# Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung

Seite: 12  
Rev.-Index: 4  
Stand: 01.08.2011  
Sachl. zust. Stelle: KW-Büro

Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher zu lagern. Grundsätzlich sind alle Arbeits- und Betriebsmittel unmittelbar nach Tätigkeitsende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen.

Die standortspezifischen Regelungen zu Abfall-Logistik und Entsorgung sehen vor, dass die Entsorgung aller durch den AN im Zuge seiner Leistungserbringung entstehenden Reststoffe, Verwertungstoffe und Abfälle zu seinen Lasten abgefahren werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Abfälle von Papier, Pappe, Holz und Hausmüll.

## 2.2.7 Personalabzug/Verweis von der Anlage

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Personal auszutauschen, wenn GKV dies aufgrund schwerwiegender Gründe verlangt. Gründe dafür können beispielsweise sein:

- mangelnde Qualifikation und Erfahrung der AN-Mitarbeiter
- Nichtbeachtung von Anordnungen durch weisungsbefugtes GKV-Personal
- Diebstahl
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- Schwerwiegende oder wiederholte Missachtung dieser Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung.

Der AN wird dabei weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

## 2.2.8 Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherchutz

Wir erwarten von unseren Partnerfirmen auf unserem Gelände einen absoluten Verzicht auf den Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln sowie Medikamenten, die die Reaktionsfähigkeit beeinflussen.

Weiterhin ist es verboten, sich unter dem Einfluss alkoholischer Getränke bzw. von Betäubungsmitteln in den Arbeitsbereich zu begeben. Personen, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, wird der Zutritt zur Anlage untersagt bzw. sie werden von der Anlage verwiesen.

In der gesamten Anlage herrscht ein allgemeines Rauchverbot. In Absprache mit GKV können die betrieblich festgelegten Raucherzonen durch den AN mitbenutzt werden.

## 2.2.9 Erste-Hilfe Organisation

GKV unterhält eine betriebliche Erste-Hilfe Organisation einschließlich Sanitätsraum. Diese ist auf die Bedürfnisse des normalen Produktionsbetriebs ausgelegt. Erweiterte Bedarfe entsprechend der Gewerkgrößen/Mannstärken und Schichtbelegungen während einer Revision sind im Dialog zwischen GKV und AN abzustimmen und zu organisieren. Die Inhalte der betrieblichen Erste-Hilfe Organisation von GKV sind zu unterweisen und im Einsatzfall umzusetzen! Zusätzliche interne Notfallschutzmaßnahmen des AN sind GKV im Rahmen des Arbeitsablaufplanes mit Sicherheitsmaßnahmen vor Arbeitsaufnahme bekanntzugeben (Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Koordination).

Abhängig von der Gewerkgröße hat der AN Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen. Gewerkbezogen sind durch den AN Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. vorzuhalten und ggf. mitzuführen. Dazu gehören u. a. Erste-Hilfe-Verbandkasten (groß) nach DIN 13169, Rettungsgeräte (gem. Gefährdungsbeurteilung, festgelegte Schutzmaßnahmen etc.).



Weitere Anforderungen nach der Arbeitsstättenverordnung und den Arbeitsstätten-Richtlinien (ASR) oder der Unfallverhütungsvorschrift (BGV A1), dritter Abschnitt (Erste Hilfe) hat der AN zu erfüllen.

## 2.3 Arbeitszeitregelungen

### 2.3.1 Einhaltung der Regelungen des ArbZG (Arbeitszeitgesetz):

Die Regelungen des Arbeitszeitgesetzes sind einzuhalten.

### 2.3.2 Gewerkbezogene Zeitregelungen (mehrschichtige Gewerke)

Bei mehrschichtigen Gewerken ist bereits bei der Planung sicherzustellen, dass ausreichende Übergabezeiten zur Kommunikation zwischen den einzelnen Schichten vorhanden sind.

### 2.3.3 Anmeldung von Wochenend- und Feiertagsarbeit

Sonn- und Feiertagsarbeiten sind vom AN bei der zuständigen Behörde anzumelden und genehmigen zu lassen. GKV ist ebenfalls rechtzeitig vorher schriftlich zu informieren (Anlage 9).

### 2.3.4 Zeiterfassung

Die Mitarbeiter des AN sind verpflichtet, das Zeiterfassungssystem der GKV zu nutzen. Die Regelungen werden in der Videounterweisung erläutert.

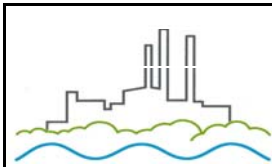
## 2.4 Ansprechpartner im Kraftwerk

Eine effektive, ordnungsgemäße und sichere Zusammenarbeit zwischen GKV und AN setzt eine gut funktionierende Kommunikation voraus. Alle Beteiligten sind verpflichtet, sich unverzüglich, vollständig und verständlich über arbeitsrelevante Vorgänge zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Gefahrensituationen oder Schäden.

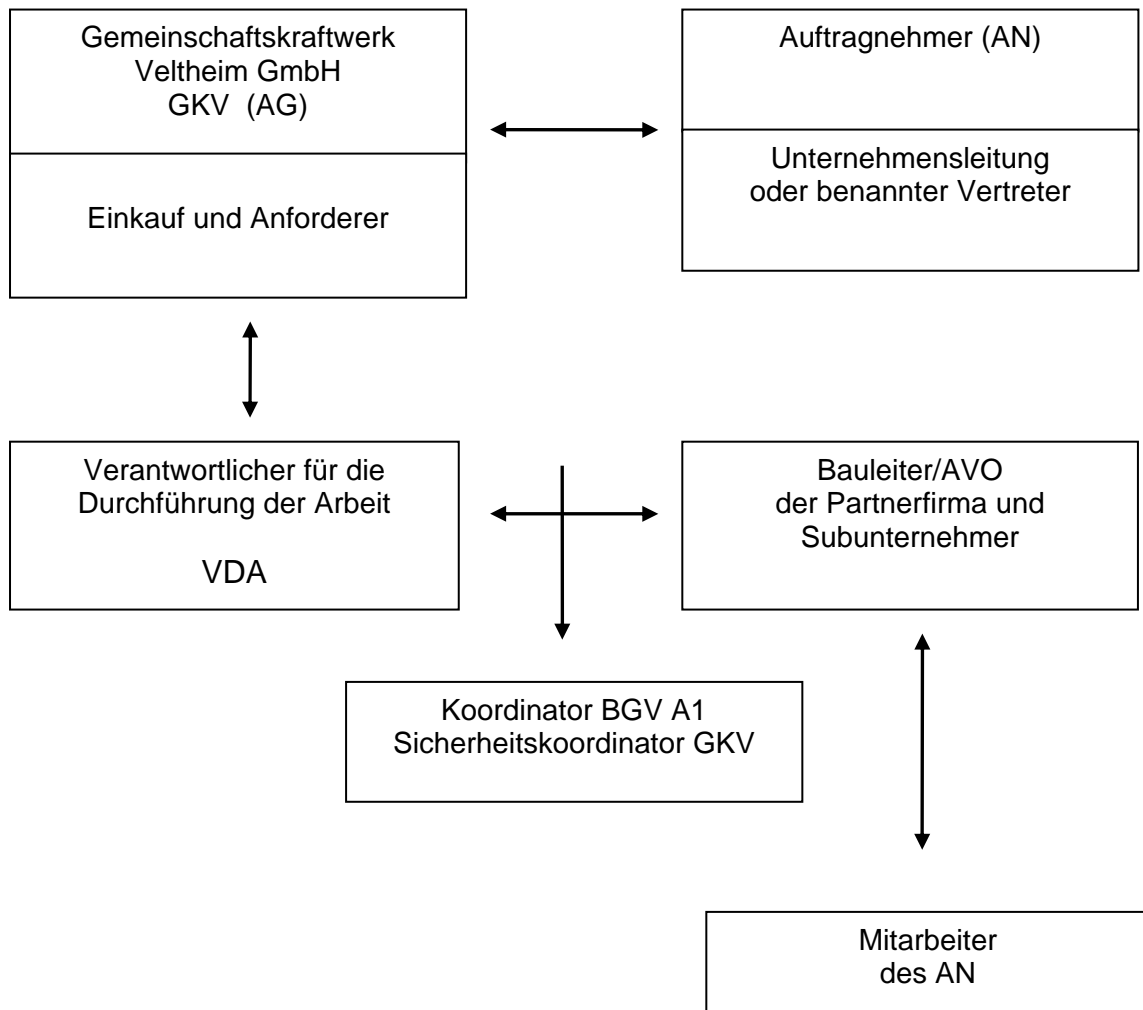
Im Folgenden sind die grundsätzlichen Kommunikationswege dargestellt. Hiervon soll nur bei Gefahr im Verzug oder im Bedarfsfall nach vorheriger Absprache abgewichen werden. Die namentliche Benennung der Akteure erfolgt soweit zweckmäßig vor Arbeitsaufnahme mit dem Formblatt „Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung“ (Anlage 7).

Über die Zweckmäßigkeit der Benennung von Stellvertretern haben sich die Beteiligten zu verständigen.

Die wichtigen externen Ansprechpartner bei Notfällen und Unfällen sind Anlage 2 zu entnehmen



Übersicht: Regelmäßige Kommunikationswege im Partnerfirmenmanagement



## 2.5 Arbeits- und Betriebsmittel

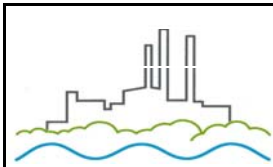
### 2.5.1 Werkzeuge und Hilfseinrichtungen

Werkzeuge und Hilfseinrichtungen sind gewerkbezogen durch den AN beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Es dürfen nur geeignete, zugelassene und regelmäßig wiederkehrend geprüfte Arbeits- und Betriebsmittel zum Einsatz gebracht werden.

Eine leihweise Überlassung von Arbeits- und Betriebsmitteln sowie Zubehörteilen und Verbrauchsmaterial aus GKV-Beständen an den Ausführenden des AN ist nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

### 2.5.2 Funkverkehr, Mobiltelefone

Bei Funksprechverkehr sind Gerätezahl und -typ sowie die verwendete Frequenz an GKV zu melden und die Nutzungsberechtigung hierfür einzuholen. Die Anforderungen des Post- und Fernmeldewesens sind durch den AN einzuhalten.



Drahtlose Verbindungen (zur Steuerung von Maschinen und Hebeeinrichtungen) müssen angemeldet werden. Noch bevor diese Verbindungen auf der Anlage eingesetzt werden, ist der Nachweis für die Anmeldung und den störungsfreien Betrieb (keine Beeinflussung anderer Geräte und Maschinen) bei GKV vorzulegen.

Während der Ausführung von bestimmten Arbeiten ist das Benutzen von Mobiltelefonen untersagt (z. B. bei Fahr- und Steuertätigkeiten, Einweisung von Fahrzeugen etc.).

In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Mitführen von Mobiltelefonen verboten.

## 2.6 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Der AN hat seinen Mitarbeitern auf Basis der in der Gefährdungsbeurteilung festgelegten Schutzmaßnahmen Körperschutzmittel und Schutzkleidung in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen.

Personen ohne PSA entsprechend der Regelungen im GKV (mind. Schutzhelm/Schutzschuhe/Schutzbrille) haben keinen Zutritt zu unseren Anlagen.

Sind darüber hinaus durch die spezifische Arbeitssituation weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z.B. Augen- oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnschutzkleidung), hat der AN deren Zurverfügungstellung sowie die sachgerechte Benutzung sicherzustellen.

Zu widerhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung aus der Anlage verwiesen werden.

Der Helm des Personals der AN sollte mit „Firma und Mitarbeiternamen“ gekennzeichnet sein.

Der Einsatz von PSA Kat. III (z.B. schwerer Atemschutz, PSA gegen Absturz etc.) sollte durch die Anwendung anderer Schutzmaßnahmen (Rangfolge beachten!) grundsätzlich vermieden werden. Sollte dieser Einsatz trotzdem erforderlich sein, ist dies GKV rechtzeitig anzuzeigen, um flankierende Sicherheitsmaßnahmen gemeinsam organisieren zu können.

Die leihweise Überlassung oder Beistellung von PSA aus GKV-Beständen an den Ausführenden des AN ist nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

## 2.7 Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Der AN ist verpflichtet am Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren der GKV teilzunehmen. Ohne Arbeitserlaubnis (AE) darf nicht mit Arbeiten begonnen werden.

Die Änderungen von Schaltzuständen oder Freischaltungen erfolgt auf Anforderung des Bauleiters des AN ausschließlich über den fachlich zuständigen Anlagenverantwortlichen GKV (VDA) oder von diesem hierzu beauftragten GKV-Mitarbeiter durch das GKV-Schichtpersonal. Eine schriftliche AE mit besonderen Sicherungsschritten (Heißarbeitsschein, Befahrerlaubnis, Gerüstbau,...) ist generell für die Durchführung von gefährlichen Arbeiten erforderlich.

Bei mehrschichtigen Gewerken meldet sich der jeweilige Aufsichtführende vor Ort (AVO) des AN auf der Warte an und ab.



Der fachlich zuständige Anlagenverantwortliche GKV ist über Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten zu informieren.

## 2.8 Vorabgespräch

Der AG behält sich das Recht vor, im Bedarfsfall vor der Arbeitsaufnahme vor Ort ein Vorabgespräch zur Arbeitsabwicklung durchzuführen. Kriterien für ein Vorabgespräch können sein:

- Komplexität der Arbeiten
- Hohes Gefährdungs- oder Schadenspotenzial der vorgesehenen Arbeiten
- Höhe des Koordinierungsbedarfes aufgrund zeitgleich auszuführender anderer Gewerke im Arbeitsumfeld des AN
- Im Vorfeld gemachte Erfahrungen mit dem AN.

An dem Vorabgespräch müssen mindestens teilnehmen:

- der Kraftwerksleiter oder ein von ihm beauftragter Mitarbeiter (z.B. der Instandhaltungsplaner)
- Bauleiter / Arbeitsverantwortlicher des AN
- Koordinatoren, falls benannt
- ggf. Beauftragte des AG

## 2.9 Abnahmeverfahren

Die Abnahme von Arbeiten, Einzelgewerken oder Anlagen erfolgt ausschließlich durch GKV-Mitarbeiter gemeinsam mit dem Bauleiter des AN.

Die Abnahme ist schriftlich zu dokumentieren. Als Abnahmeprotokoll sind die Anlagen 12 bzw. 13 zu verwenden. Falls erforderlich bzw. von GKV verlangt, sind die Stundennachweise gem. Anlage 10 beizufügen.

## 3. Fachspezifische Regelungen

Dieses Kapitel zeigt exemplarisch die Art und Weise des Umganges mit Arbeitsschutz- und Umweltschutzthemen auf, die seitens GKV vom AN erwartet wird. Es soll den AN in die Lage versetzen, sich mit unserer (GKV) Lesart dieser wichtigen Themen vertraut zu machen.

### 3.1 Gefahrgeneigte Tätigkeiten

Vor der Durchführung von Tätigkeiten mit erkennbar erhöhtem Risiko ist unmittelbar vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung mit Risikobewertung durch den Arbeitsverantwortlichen (Bauleiter) des AN durchzuführen (zum Beispiel nach dem bei GKV üblichen Verfahren der dynamischen Gefährdungsbeurteilung) und zu dokumentieren. Dabei festgelegte Schutzmaßnahmen sind durch den AN zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Besondere Schutzmaßnahmen, deren Umsetzung eine Mitwirkung seitens GKV erforderlich machen, sind durch den AN anzuzeigen.



## 3.2 Arbeiten in Höhen

Vor Arbeitsaufnahme sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen zu ergreifen, damit Gerüstbauarbeiten und andere Arbeiten in Höhe sicher ausgeführt werden können.

Bei ungünstigen Wetterverhältnissen (wie z. B. Gewitter, starkem Wind, Reif- oder Vereisungsgefahr) dürfen Arbeiten in Höhen nicht durchgeführt werden.

Arbeiten unter Absturzgefahr/Höhenarbeiten:

Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Bauarbeiten“ (beispielhaft: BGV C22) ist unter anderem bei folgenden Absturzhöhen eine Sicherung gegen Absturz von Personen vorzusehen:

- ab 0,00 m Höhe: über Wasser oder anderen Stoffen, in denen man versinken kann
- ab 1,00 m Höhe: freiliegende Treppenläufe und -absätze, Wandöffnungen und Bedienungsstände von Maschinen und deren Zugänge
- ab 2,00 m Höhe: stationäre Arbeitsplätze und Verkehrswege.

## 3.3 Kranarbeiten, Hub- und Zugarbeiten

Für Kranarbeiten gelten grundsätzlich die aktuellen berufsgenossenschaftlichen Regelwerke einschließlich der zugehörigen Durchführungsanweisungen.

Beispielhaft sind im Folgenden einige Basisthemen aufgezählt:

- Der Aufenthalt von Personen unter schwebenden Lasten ist verboten.
- Lastaufnahmemittel dürfen nicht zur Beförderung von Personen benutzt werden.
- das Mitfahren auf Lasten, die vom Kran angehoben werden, ist verboten.
- Das Benutzen von Anschlagmitteln und Lastaufnahmeeinrichtungen ohne Tragfähigkeitshinweis und sichtbarem gültigem Prüfnachweis ist nicht gestattet.
- Personen, die sich in zugelassenen hochziehbaren Personenaufnahmemitteln von Kranen befinden, sind mit PSA gegen Absturz zu sichern.

Vor dem Einsatz eines Mobilkranes ist die Prüfbescheinigung des Kranes sowie der Fachkundenachweis für Kran- und Anschlagarbeiten vorzulegen. Die Standsicherheit für den beabsichtigten Aufstellort/die geplante Last ist vor Aufstellung zu prüfen. Bei Unsicherheit ist ein Standsicherheitsnachweis zu erbringen.

Für Arbeiten mit einem Mobilkran ist eine AE erforderlich. Bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen ist die Hub- und Drehbewegung so zu begrenzen, dass der für die Spannungshöhe der Leitung heranzuziehende Sicherheitsabstand nicht unterschritten wird. Falls erforderlich, ist eine mechanische Drehbewegungsbegrenzung einzurichten. Zusätzlich ist jeder Kran mit einem vom AN beigestellten Erdseil vor Arbeitsaufnahme zu erden. Der geeignete Leiterquerschnitt sowie zulässige Erdungspunkte sind mit der verantwortlichen Elektrofachkraft (VEFK) GKV vor Ort abzustimmen.

Für Hub- und Zugarbeiten gelten die o. a. Regelungen sinngemäß.

## 3.4 Einsatz von Hubarbeitsbühnen



Beim Einsatz von Hubarbeitsbühnen gelten die Empfehlungen der BGI 720 (VMBG). Personen, die sich in Hubarbeitsbühnen befinden, haben sich mit PSA gegen Absturz zu sichern. Hubarbeitsbühnen dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden.

### 3.5 Gerüstbauarbeiten

Für die Durchführung von Gerüstbauarbeiten gelten insbesondere die BGV C 22 sowie die DIN EN 12810/12811.

Für die Gerüstfreigabe und -übernahme ist das Standardformular GKV (siehe FA 2008 / 03 Gerüsterstellung und Gerüstfreigaben) zu nutzen. Wenn ein Gerüst nicht einsatzbereit ist, insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus, ist dieses Gerüst an allen Zu- und Aufgängen mit dem Verbotssymbol „Zutritt verboten“ zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen.

Auf die zusätzliche persönliche Schutzausrüstung für Gerüstbauer (Gerüstbauer müssen beim Auf- und Abbau von Gerüsten geeignete PSA gegen Absturz tragen und fachgerecht nutzen. Ebenso ist ein zugelassener Industrieschutzhelm mit Kinnriemen zu tragen) wird hier ausdrücklich hingewiesen.

Absturzsicherungen und Abdeckungen dürfen nur nach Abstimmung und schriftlicher Freigabe durch GKV (VDA) vom AN entfernt werden. Eine ausreichende Kennzeichnung der Gefahrenstelle vor Ort (Gefahrenhinweise) und Einweisung sind zwingend erforderlich.

### 3.6 Elektrotechnische Arbeiten

Bei Arbeiten an/in der Nähe von sowie mit elektrischen Anlagen oder Betriebsmitteln können u.a. folgende Gefahren auftreten:

- elektrische Durchströmung des menschlichen Körpers
- elektrische Störlichtbögen
- elektrotechnisch verursachte Brände.

Mitgebrachte elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sicher und geprüft sein sowie den einschlägigen Vorschriften (z.B. BGV A3-Prüfung) entsprechen.

Es sind insbesondere die verbindlichen Festlegungen folgender Vorschriften zu beachten:

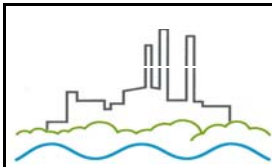
- BGV A3, BGR A3
- DIN VDE 0105-100, 1000-10
- TRBS 1203.

Arbeiten an elektrischen Anlagen bedürfen vor Arbeitsbeginn einer AE (s.o. 2.7 Arbeitserlaubnis und Freigabeverfahren).

Die verantwortliche GKV-Elektrofachkraft kann weitergehende Vorgaben festlegen und entscheidet in allen elektrotechnischen Fragen. Weisungen der Verantwortlichen Elektrofachkraft, die die elektrische Sicherheit betreffen, sind stets von allen zu befolgen.

Die verantwortliche Elektrofachkraft ist in Anlage 7 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung“ namentlich festzulegen.

### 3.7 Heißarbeiten, Brand- und Explosionsschutz



Bei Notwendigkeit von Heiarbeiten ist ein Heiarbeitsschein (Erganzung zur AE) beim Anlagenverantwortlichen GKV bzw. VDA anzufordern, vor Arbeitsbeginn einzuholen und entsprechende Schutzmanahmen auszufhren.

Bei Schweiarbeiten ber Gitterrosten oder an offenen Bhnen sind unter den Schweistellen feuerhemmende Abdeckungen anzubringen. Brennbare Materialien sind zu entfernen oder zuverlassig abzudecken (z.B. Brandschutzplane).

### 3.8 Arbeiten in Behaltern/engen Rumen

Bei Arbeiten in Behaltern und engen Rumen ist in besonderem Mae auf die Sicherheit des ausfhrenden Personals zu achten. Eine Befahrerlaubnis mit Gasanalyse (Messung) ist vor Arbeitsaufnahme vom AN einzuholen.

Bei Arbeiten in Behaltern und engen Rumen sowie bei Arbeiten mit Atemschutzgeraten muss mindestens ein Sicherheitsposten auerhalb des Gefahrenbereichs aufgestellt werden. Eine Einstiegsliste, in der die Namen und Firmenzugehorigkeiten sowie die Ein- und Ausstiegszeitpunkte protokolliert werden, ist zu fhren. Insbesondere ist die BGR 117-1 zu beachten.

Besonderheiten fr die sicherheitstechnische Beschaffenheit der in Behaltern und engen Rumen eingesetzten Arbeits- und Betriebsmitteln sind zu beachten (Schutzkleinspannung max. 48 V).

### 3.9 Arbeiten mit Gefahrstoffen

Der AN hat GKV rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme alle EG-Sicherheitsdatenblatter und geplanten Einsatzmengen der Gefahrstoffe, die er fr die Auftragserfllung benotigt, zu bermitteln. GKV prft, ob sich hieraus Gefahrdungen fr Dritte oder die Umwelt ergeben. Sollte dies der Fall sein, so erfolgt die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise im Dialog zwischen GKV und AN.

Der AN ist dem vom GKV bestellten Gefahrstoffkoordinator/Gefahrstoffbeauftragten nach §17 Gefahrstoffverordnung zur Auskunft und Untersttzung verpflichtet.

Die vom AN erstellten Gefahrdungsbeurteilungen, Betriebsanweisungen und der Unterweisungsnachweis sind in Gewerknahe vorzuhalten und GKV auf Verlangen vorzuzeigen. Die vom AN erstellten Betriebsanweisungen sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Der Einsatz von krebserzeugenden, erbgutverandernden oder reproduktionstoxischen Gefahrstoffen ist nicht zulassig. Anforderungen in Bezug auf die Verwendung von wassergefahrdenden Stoffen siehe Kap. 3.13.

Die Lagerung der mitgebrachten Gefahrstoffe ist rechtzeitig vor Aufnahme der Tatigkeit mit GKV abzustimmen.

Ansprechpartner sind in Anlage 7 „bersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung“ namentlich festzulegen.



## 3.10 Umgang mit künstlichen Mineralfasern (KMF)

Beim Umgang mit „Künstlichen Mineralfasern“ (KMF) sind besondere Bedingungen einzuhalten. Die Einstufung des zu entfernenden Mineralwolleproduktes (Thermische Belastung und Einbaujahr der Mineralwolle) nimmt GKV gemeinsam mit dem AN vor. Der AN führt die Arbeiten gemäß TRGS 521 „Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle“ (Februar 2008) und TRGS 500 „Schutzmaßnahmen“ (Mai 2008) durch.

## 3.11 Arbeiten mit Asbest

Werden bei Arbeiten asbesthaltige Stoffe gefunden, ist dieses GKV unverzüglich mitzuteilen. Die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise erfolgt im Dialog zwischen GKV und AN.

Der Ansprechpartner Asbest ist in Anlage 7 „Übersicht: Mitwirkende Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung“ namentlich festzulegen.

## 3.12 Umgang mit Staub, staubförmigen Arbeitsstoffen

Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird. Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein oder die Staubfreisetzung wird durch andere Maßnahmen verhindert.

Bei Tätigkeiten mit Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern. Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden.

Entstandene Staubablagerungen sind mit Feucht- oder Nassverfahren zu beseitigen bzw. abzusaugen.

Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist grundsätzlich nicht zulässig.

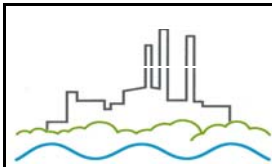
## 3.13 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Der Einsatz und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen ist vor Anlieferung mit GKV abzustimmen. Erforderliche Schutzmaßnahmen im Sinne des WHG, der VAWS sowie örtlicher Auflagen sind einzuhalten.

## 3.14 Strahlung, Gefahren bei der „Zerstörungsfreien Prüfung“ (ZfP)

Arbeiten mit Strahlungsquellen zu Prüfzwecken sind bei GKV möglichst 48 Stunden vorher anzumelden. Die Einhaltung der Vorschriften der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung ist nachzuweisen. Die Arbeiten sind zu einem Zeitpunkt durchzuführen, an dem sich keine Personen in der Nähe der Stelle befinden, an der diese Arbeiten durchgeführt werden müssen. Bei Arbeiten mit Strahlungsrisiko muss die Gefahrenzone, einschließlich der Zugänge zu den innerhalb dieser Zone befindlichen Rohren, Kanälen und ähnlichem, durch Absperrungen und eigens dafür vorgesehene Warnschilder markiert werden. Innerhalb gesperrter Zonen dürfen sich außer den Personen, die für die Ausführung dieser Arbeiten eingesetzt werden, keine anderen Personen aufhalten.

Die Arbeiten müssen durch den VDA freigegeben werden.



## 3.15 Transporte

### 3.15.1 Anlieferverkehr

Transporte sind generell über die normalen Zufahrtswege abzuwickeln. Eine Einweisung der Fahrer erfolgt vor dem Befahren des Werksgeländes (Fahrwegbeschreibung, Einweisung, ggf. Videoeinweisung). Dem Anlieferer wird ein Ansprechpartner benannt, bei dem er sich an- und abzumelden hat. Versandanschriften und Versandvorschriften sind in Anlage 1 vorgegeben.

Sonder- oder Schwertransporte sind GKV anzuzeigen. Anlieferungen sind nur während der regulären Tagesarbeitszeit der zuständigen Fachabteilung möglich.

Verkehrswege innerhalb unserer Anlagen sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere für Rettungswege sowie Arbeitsbereiche an Hydranten sowie für den gesamten Wareneingangsbereich und die Gleiseinfahrten. Fahrzeuge, die in diesen Bereichen Rettungs-, Arbeits- oder Anlieferungsprozesse behindern, werden ohne Vorwarnung abgeschleppt oder versetzt. Die dadurch entstehenden Kosten sind durch den AN zu tragen. Es gelten die Regelungen der StVO. Bei Zuwiderhandlungen kann GKV ein Einfahrverbot aussprechen.

Der Aufenthalt auf dem GKV-Gelände ist Zulieferern nur zur bestimmungsgemäßen Durchführung der Anlieferung gestattet. Zutritt zu den Anlagen ist verboten.

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit für alle Fahrzeuge innerhalb des Kraftwerksgeländes beträgt 10 km/h.

### 3.15.2 Rückwärtsfahrten

Das Rückwärtsfahren ist möglichst zu vermeiden. Sind Rückwärtsfahrten aus betrieblichen Gründen notwendig, so müssen diese gemäß § 9 Abs. 5 StVO und § 46 BGV D 29 so durchgeführt werden, dass eine Gefährdung von Menschen ausgeschlossen ist.

Jeder Fahrzeugführer ist daher verpflichtet, mögliche Gefahren vor Fahrtbeginn auszuschließen. Es ist allenfalls Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

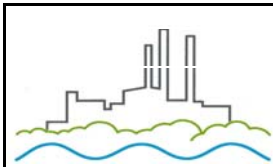
Ist eine Rundumsicht nicht sichergestellt, sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich, z. B.:

- Einweisung. Der Einweiser muss sich im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten und darf keine andere Tätigkeit zeitgleich durchführen.
- Verwendung von Rückfahr-Videosystemen und/oder optisch/akustische Warneinrichtung.

### 3.15.3 Einsatz von Flurförderzeugen

Der AN hat dafür zu sorgen, dass Flurförderzeuge nach BGV D27, welche auf dem GKV-Gelände zum Einsatz kommen, allen einschlägigen Vorschriften und ggf. der Straßenverkehrszulassungsverordnung genügen.

Flurförderzeuge dürfen nur von ausgebildeten und betrieblich beauftragten Personen bedient werden (Fahrauftrag).



## 3.16 Umgang mit Bodenöffnungen / Demontage von ortsfesten Absturzsicherungen

Das Entfernen oder die Aufnahme von Gitterrosten, Bodenabdeckungen, Schutzgeländern oder anderen ortsfesten Absturzsicherungen ist nur erlaubt nach Abstimmung und schriftlicher Freigabe (Arbeitserlaubnis) durch GKV (VDA) ausgestellt.

Der AvO hat die ordnungsgemäße Umsetzung der zu treffenden Maßnahmen sowie deren Erhaltung sicherzustellen. Eine ausreichende Kennzeichnung und Abtrennung der Gefahrenstelle vor Ort (Gefahrenhinweise) und Einweisung sind zwingend erforderlich.

Dies betrifft auch die wiederkehrende Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen, die auf der Begleitkarte vor Ort durch Unterschrift zu dokumentieren ist.

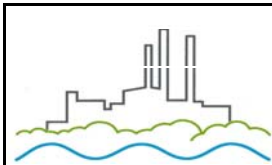
## 4 Haftungsausschluss

Die Inhalte des Kapitels 3 dieser Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung stellen eine Grobübersicht der revisionsspezifischen Gefahren und Tätigkeiten dar. In diesen Kapiteln genannte Fundstellen für berufsgenossenschaftliche und/oder staatliche Regelungen sind hier beispielhaft genannt. Die Verpflichtung des AN sich aktuell über seine Verpflichtungen zu informieren wird hiervon nicht berührt. Dieses Kapitel erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die gewerkspezifische Regelung der jeweiligen Verpflichtungen und Schutzmaßnahmen obliegt dem AN.

## 5 Anlagen

- 1 Versandanschriften und Versandvorschriften
- 2 Wichtige Anschriften und Telefonnummern
- 3 Einrichten der Baustelle
- 4 entfällt
- 5 Verpflichtungserklärung der Aufsichtsperson
- 6 Neutraler Unterweisungsnachweis
- 7 Übersicht: Mitwirkende im Sinne der Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung
- 8 entfällt
- 9 Mitarbeiter von Partnerfirmen Übersicht Feiertage/Wochenende
- 10 Formular Stundennachweis
- 11 entfällt
- 12 Formularvordruck Abnahmeprotokoll
- 13 Formularvordruck Vorläufige Übernahme
- 14 Muster Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen kurz
- 15 Muster Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen lang
- 16 Merkblatt zur Sicherheit im Kraftwerk



## Anlage 1

### 1 Versandanschriften und Versandvorschriften

#### 1.1 Postsendungen, Pakete, Briefe

Name: Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH  
Postfach 12 62  
32438 Porta Westfalica

oder

Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH  
Möllberger Straße 387  
32457 Porta Westfalica

Telefon: 05706 / 399 - 0 (GKV - Zentrale)  
Fax: 05706 / 399 - 381

#### 1.2 Waggonsendungen

Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH  
32457 Porta Westfalica (Veltheim)  
Bestimmungsbahnhof: Veltheim (bei Rinteln)  
Anschlussgleis GKV  
Nr. der Entladestation: 134 379

### Versandvorschriften

Grundsätzlich sind alle Anlieferungen über die entsprechenden Versandpapiere (Lieferschein, Versandanzeige) zu deklarieren. Lieferungen ohne Papiere können zurückgewiesen werden.

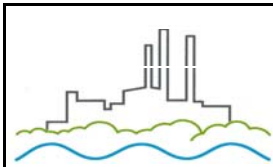
Bei Versand mit LKW ist die Ablademöglichkeit vorher mit dem VDA abzuklären. Wenn GKV - eigene Ablademöglichkeiten nicht sinnvoll genutzt werden können, ist der Abladevorgang vom Auftragnehmer zu organisieren. Evtl. entstehende Risiken und Kosten übernimmt der Auftragnehmer.

Antransporte außerhalb der vereinbarten Anlieferungszeiten können zurückgewiesen werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit des Abladevorgangs nicht sichergestellt werden kann.

Bei Stückgut-, Expressgut - und Postsendungen sowie bei Sammelladungen ist jedes zum Versand gelangende Stück zusätzlich mit einem Aufklebe- und Anhängenzettel zu versehen, auf dem angegeben ist:

GKV  
mit Nennung der betreffenden Anlagenteile im Klartext  
der 6/9 stelligen GKV Materialnummer (gem. Bestellschreiben)  
und ggf. AKS - Bezeichnung, Auftrags- und Projekt - Nr. der  
Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH.

Das Rollgeld, die Gebühren etc. gehen zu Lasten des Auftragnehmers.



## Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung

Seite: 24  
Rev.-Index: 4  
Stand: 01.08.2011  
Sachl. zust. Stelle: KW-Büro

Bei Waggonladungen, deren Inhalt zu einer einzigen Bestellung gehört, erübrigt sich eine Bezettelung der einzelnen Stücke, dagegen muss der Waggon selbst beschriftet sein, mit dem Vermerk:

GKV  
mit Nennung der betreffenden Anlagenteile,  
Klartext und ggf. AKS - Bezeichnung auf der  
Auftrags- und Projekt - Nr. der  
Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH.

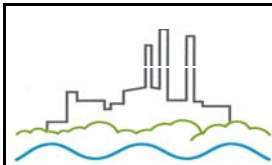
Bahnsendungen sind jeweils durch den Auftragnehmer sofort zu entladen. Bei Verzögerungen ist das GKV berechtigt, die Entladung auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers vorzunehmen. Wagenstandsgelder gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Schäden und Kosten, besonders Rangierkosten, Umladekosten usw. die GKV dadurch erwachsen, dass der Auftragnehmer nicht nach den vorstehenden Bestimmungen verfahren hat, gehen ebenfalls zu Lasten des Auftragnehmers.

Verpackungsmaterialien und Versandhilfsmittel sind vom Auftragnehmer so zu wählen, dass ein Einsatz von Material- und Hilfsmitteln auf das notwendige, den gesetzlichen Bestimmungen und Regelwerken konforme Maß, begrenzt wird.

Verpackungsmaterialien und Versandhilfsmittel die GKV nur mit einer Sonderentsorgung entsorgen kann sind vorzugsweise selbst zurückzunehmen oder zu eigenen Lasten den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend zu entsorgen.

Die Verordnungen über die Beförderung gefährlicher Güter ADR (Straße) bzw. RID (Eisenbahnfrachtverkehr) sind zu beachten.



## Anlage 2

### 1. Wichtige Anschriften und Telefonnummern

#### 1.1 Erste Hilfe

Betriebssanitäter über Werkruf 333

#### 1.2 Ärztliche Versorgung

Anschriften: (Januar 2009)

##### **Unfallarzt**

Dr. Galal Gouda  
Lange Straße 130a  
32602 Vlotho  
Tel.: 05733 / 6711

##### **Augenarzt**

Dr. Urbat  
Schalksburgpassage 50  
32457 Porta Westfalica  
Tel.: 0571 / 7301

oder entsprechende Bereitschaftsärzte.

#### 1.3 Krankenhaus

Johannes-Wesling-Klinikum Minden  
Hans-Nolte-Str. 1  
32429 Minden

Telefonzentrale 0571 / 790-0

#### 1.4 Apotheken

Weser Apotheke  
Mindener Straße 12  
32602 Vlotho

Tel.: 05733 / 81 02

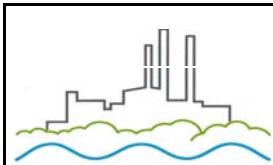
Apotheke Am Markt  
Hauptstr. 22  
32457 Porta Westfalica

Tel.: 0571 / 72663

#### 1.5 Krankentransport

Notruf Feuerwehr  
Hubschraubereinsatz

112  
Tel.: 0521 / 19222



## 1.6 Feuerwehr

Notruf 112

Freiwillige Feuerwehr  
Rettungs- u. Krankentransportdienst  
Porta Westfalica Tel.: 0571 / 70 000

## 1.7 Polizei

Notruf 110

Kreispolizeibehörde Minden  
(alle Dienststellen und  
Wasserschutzpolizei)  
Marienstraße 82  
32425 Minden Tel.: 0571 / 88 66 - 0

Polizeiwache Porta Westfalica  
Hauptstrasse 4  
32457 Porta Westfalica Tel.: 0571 / 79 846 – 0

## 1.8 Bez. Reg. Detmold, Nebenstelle Minden

Die Behörde ist zuständig für Arbeits-, Immissions- und Gewässerschutzangelegenheiten

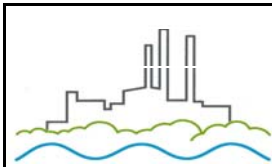
Büntestrasse 1  
32427 Minden Tel.: 0571 / 8 08 – 0

## 1.9 GKV - Hauptanschluss u. wichtige Nebenstellen

Hauptanschluss (Vermittlung) Tel.: 05706 / 399 – 0

wichtige Nebenstellen

- Sekretariat Geschäftsführung 302
- Leitende Sicherheitsfachkraft 704
- Blockwarte 3/4 (ständig besetzt) 511
- Pforte (Haupttor) 501



## Anlage 3

### 1. Einrichten der Baustelle

#### 1.1 Unterkünfte

Sofern der Auftragnehmer nicht zur Beistellung von Tagesunterkünften u. Sanitärcontainern verpflichtet ist, werden seinem auf der Baustelle tätigen Personal diese oder andere geeignete Räume durch Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH (GKV) zur Verfügung gestellt.

Container für Bauleitung, Tagesunterkünfte, Werkstätten und Lagergut dürfen nur auf den vom zuständigen VDA zugewiesenen Flächen errichtet werden. Das gleiche gilt für die Aufstellung von Toiletten- und Wascheinrichtungen.

Für Baustelleneinrichtungen erforderliche Elektro- und Sanitäranschlüsse stellt GKV zur Verfügung. Die für die Vorbereitung der Anschlüsse notwendigen Vorgaben sind GKV rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten mitzuteilen.

Nach Beendigung der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Zur Benutzung überlassene Lagerplätze, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind nach der Räumung vom Auftragnehmer (AN) in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Befolgt der Lieferer eine dahingehende Aufforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so wird GKV die entstehenden Kosten an den AN weiterberechnen.

GKV behält sich vor, in regelmäßigen Zeitabständen den ordnungsgemäßen Zustand der Tagesunterkünfte zu kontrollieren und wird bei Bedarf auf Kosten des AN eine Reinigung veranlassen.

Wenn es der Arbeitsfortschritt zwingend erfordert, oder sonstige wichtige Gründe vorliegen, kann GKV vom Auftragnehmer verlangen, dass Lagerplätze, Werkstätten, Container usw. geräumt und an anderen Stellen zu Lasten des Auftragnehmers wieder aufgebaut werden.

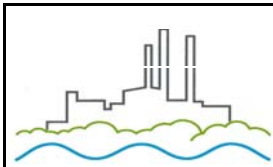
#### 1.2 Regelungen für den Gewässer- u. Bodenschutz

Waschwasser, Abwässer, Fäkalien usw. dürfen nicht über Sickergruben oder auf sonstige Weise ins Erdreich abgelassen werden. Diesbezüglich sind alle Baustelleneinrichtungen an eine GKV - eigene Abwasseranlage anzuschließen. Bei Zuwiderhandlungen ist der AN voll haftbar. Die Lagerung von brennbaren bzw. grundwassergefährdenden Stoffen (z. B. Heizungs-, Schmierölen sowie Fetten) bzw. wassergefährdenden Stoffen darf nur unter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen und Verordnungen erfolgen. Die Lagerung ist dem Gewässerschutzbeauftragten GKV anzuzeigen. Die notwendigen Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen sind vor Arbeitsbeginn vorzulegen.

#### 1.3 Energie- und Wasserversorgung

Baustrom steht für die Baucontainer, Werkstätten, Lagerräume und dgl. zur Verfügung. Einzelheiten siehe Pkt. 1.6 Baustromversorgung.

Elektrische Energie und Wasser werden vom GKV kostenlos zur Verfügung gestellt. Sollte jedoch Wasser und elektrische Energie achtlos vergeudet werden, behält sich das GKV vor, den Verbrauch den betreffenden AN in Rechnung zu stellen.



## 1.4 Feuerschutzmaßnahmen in Sozial-, Sanitär- und Baustellenbereich

Jeder Auftragnehmer hat an den Außenwänden seiner selbst gestellten Büros, Werkstattcontainer und Tagesunterkünfte eine ausreichende Anzahl von geprüften Feuerlöschern anzubringen. In den direkten Bereichen von Tagesunterkünften dürfen keine brennbaren oder leicht entflammbaren Stoffe gelagert werden. Dsgl. dürfen dort keine Werkstattarbeiten durchgeführt werden.

## 1.5 Fernsprechanschlüsse

Fernsprechanschlüsse an das öffentliche Netz und an das GKV-Betriebsnetz werden nicht von GKV zur Verfügung gestellt. Für den Auftragnehmer besteht die Möglichkeit Fernsprechanschlüsse einzurichten. Um die Errichtung eines Telefonanschlusses durch einen Telefondienstanbieter hat sich der AN frühzeitig selbst zu bemühen

## 1.6 Baustromversorgung

### 1.6.1 Versorgung von Baustellen mit elektrischer Energie

Für die Durchführung von Bau- oder Montagearbeiten stellt GKV dem AN auf dem Gelände und in den Gebäuden (nicht außerhalb der GKV-Grundstücke) die elektrische Energie mit einer Spannung von 400 V, 50 Hz, L 1, L 2, L 3, PEN Nullung für den Auftragnehmer kostenlos ab Baustromanschluss zu Verfügung.

Baustromanschlüsse sind unter Angabe des Anschlusswertes bei GKV rechtzeitig anzumelden. Der AN hat dafür die erforderlichen Baustromversorgungsanlagen (Baustromverteiler), die Einspeisekabel und die Erdungsvorrichtungen beizustellen.

Es werden nur Versorgungsanlagen mit Fehlerstrom (Fi) Schutzschaltung entsprechend den letztgültigen VDE-Vorschriften 0100 und 0612 zugelassen.

Der AN stellt die Verteiler auf und verlegt die Einspeisekabel bis zu einem von GKV zugewiesenen Anschlusspunkt. Die Kabel sind im Bereich von Bautätigkeiten gegen mechanische Beschädigungen zu schützen.

Der AN erhält nur dann einen Elt - Anschluss, wenn seine beigestellten Elt - Versorgungsanlagen den v. g. Vorschriften entsprechen.

GKV oder deren Beauftragte schließen die Einspeisekabel und das Erdpotential an beiden Seiten an, nehmen den Verteiler in Betrieb und prüfen an einer Stelle im Verteiler die Schutzfunktion.

Die Funktionsfähigkeit, Unterhaltung und Beaufsichtigung der vom AN beigestellten Elt - Versorgungseinrichtungen obliegt ausschließlich dem AN. Jede eigenmächtige Änderung des Anschlusses an den Anschlussstellen des GKV ist dem AN grundsätzlich untersagt. Jede vom AN gewünschte Änderung des Anschlusses ist dem GKV mitzuteilen.

Die gesamte Elektroausrüstung der Baumaschinen, Montageeinrichtungen, Werkzeuge und Beleuchtungsanlagen des AN muss den gültigen VDE-Vorschriften und einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft BGV A3, entsprechen.

Arbeiten an den auftragnehmereigenen Anlagen dürfen nur von einer Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Anlagen müssen vom AN laufend überwacht und auf die Wirksamkeit der Schutzeinrichtungen geprüft werden. Die Anlagen müssen mit den vorschriftsmäßigen Warnschildern ausgerüstet sein.

Der AN ist gehalten, im Rahmen der technischen Möglichkeiten Dritten gegenüber den Elt - Anschluss an seinen Baustromverteiler zu gestatten.



Im Bereich der Baustraßen und in den Gebäuden sorgt GKV für ausreichende Allgemeinbeleuchtung.  
Für Arbeitsplatzbeleuchtung hat der AN Sorge zu tragen.

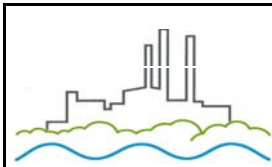
## **1.6.2 Bedingungen für die Baustromabnehmer**

Der AN erklärt sich damit einverstanden, dem GKV Beauftragten jederzeit Zutritt zu seinen Baustelleneinrichtungen und des ordnungsgemäßen Energiebezuges zu gestatten.

Bei nicht ordnungsgemäßem Aufbau oder Betrieb seines Anschlusses sowie bei Eingriffen in die GKV-Baustromversorgung ist GKV berechtigt, diesen Teil der Baustromversorgung zu sperren. Terminverzögerungen können hierdurch nicht begründet werden.

Grundsätzlich haftet GKV nicht für Störungen in der Stromversorgung, sie wird jedoch jederzeit bemüht sein, einen evtl. Ausfall so schnell wie möglich zu beheben.

Soweit Störungen an GKV Versorgungs- oder Beleuchtungsanlagen vom AN oder einem von ihm Beauftragten verursacht werden, ist der AN gehalten, Hilfskräfte zur Störungsbehebung kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die dafür anfallenden Aufwendungen von GKV werden dem AN in Rechnung gestellt. Störungen im GKV Baustromnetz sind GKV unverzüglich mitzuteilen.



## Anlage 5

### Verpflichtungserklärung der Aufsichtsperson

Herr/Frau: \_\_\_\_\_

Firma: \_\_\_\_\_

Zuständige Berufsgenossenschaft: \_\_\_\_\_

hat innerhalb der örtlichen und sachlichen Grenzen des Verantwortungs-/Arbeitsbereiches für Sicherheit und Ordnung, sowie die Beachtung und Umsetzung aller einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen.

Die örtliche und sachliche Begrenzung des Verantwortungs-/Arbeitsbereiches geht aus der Bestellung Nr.: \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ für \_\_\_\_\_ hervor.

Darüber hinaus sind die Anordnungen, die vom Weisungsbefugten des GKV gegeben werden, zu befolgen.

Die von mir zu treffenden Maßnahmen sind, falls sie andere Verantwortungsbereiche berühren, vorher rechtzeitig mit den für diese Arbeitsbereiche zuständigen Aufsichtspersonen GKV oder dem Koordinator des GKV abzustimmen.

Folgende Hinweise sind besonders zu beachten:

1. BGV C 14 Wärmekraftwerke und Heizwerke
2. Arbeitsschutz- Umweltschutz- und Baustellenordnung
3. Regelungen des GKV (Flyer)
4. Anmeldung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach ArbZG
5. Anmeldung von Durchstrahlungsarbeiten
6. Einhaltung des Brand- und Umweltschutzes
7. Personalanmeldung/ Zugangsunterweisung
8. Dokumentierte Unterweisungen des Personals  
(im oben angegebenen Verantwortungs-/Arbeitsbereich)

Die Unterlagen zu den Punkten 2, 3, und 7 sowie ein Vordruck zu 8 wurden ausgehändigt.

Gemeinschaftskraftwerk  
Veltheim GmbH

Zur Kenntnis genommen und akzeptiert

\_\_\_\_\_  
(Datum/Unterschrift)

\_\_\_\_\_  
(Datum/Unterschrift des Verpflichteten)





# Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung

Seite: 32  
 Rev.-Index: 4  
 Stand: 01.08.2011  
 Sachl. zust. Stelle: KW-Büro

## Anlage 7

### Übersicht:

### Mitwirkende im Sinne der Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung

Die folgende Übersicht soll die Kommunikation zwischen Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH (GKV) und Auftragnehmer (AN) erleichtern. Die Tabelle sollte daher möglichst vollständig ausgefüllt werden und bei Bedarf angepasst werden.

Die Notrufnummer intern lautet: **333**

	<b>Funktion Aufgabe/Tätigkeitsbereich</b>	<b>Funktionsinhaber (Rufnummer)</b>	<b>Stellvertreter (Rufnummer)</b>
<b>GKV</b>	<b>Anlagenverantwortlicher (VDA)</b>		
	<b>Verantwortliche Elektrofachkraft</b>		
	<b>Ansprechpartner Schadens- /Unfallmeldungen</b>		
	<b>Sicherheitsfachkraft (Sifa)</b>		
	<b>Revisionskoordinator</b>		
	<b>Partnerfirmenkoordinator</b>		
	<b>Ansprechpartner Abfälle</b> Abfallbeauftragter		
	<b>Ansprechpartner Gefahrstoffe</b> Gefahrstoffbeauftragter		
	<b>Ansprechpartner Asbest</b> Meldung über Asbestfund		
<b>GKV oder AN</b>	<b>Koordinator gemäß § 6 BGV A1</b> Arbeitskoordination zur Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen bei mehreren Partnerfirmen und Gewerken		
<b>AN</b>	<b>Arbeitsverantwortlicher AN (AVO)</b> Ansprechpartner und Verantwortlicher vor Ort		
	<b>HSE – Verantwortlicher</b>		
	<b>Sicherheitsfachkraft (Sifa)</b>		
	<b>Notfallbeauftragter</b> <b>Sicherheitsbeauftragter</b>		
	<b>Ersthelfer</b> <b>Notfallbeauftragter</b>		







# Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung

Seite: 35  
Rev.-Index: 4  
Stand: 01.08.2011  
Sachl. zust. Stelle: KW-Büro

## Anlage 12 Abnahmeprotokoll

Werk: Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH Bereich: \_\_\_\_\_

Objekt: \_\_\_\_\_ Name: \_\_\_\_\_

Lieferung/Leistung: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Telefon: 05706 399

Telefax: 05706 399

Auftragnehmer: \_\_\_\_\_ Bestell-Nr.: \_\_\_\_\_

Teilnehmer  
Auftragsnehmer: \_\_\_\_\_ Betrieb/Auftraggeber: \_\_\_\_\_

	Bitte ankreuzen	Bemerkungen
Baustelle aufgeräumt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____
Lieferung/Leistung entspricht der Bestellung	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____
Prüfnachweis vollständig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____
Kennzeichnung der Komponenten vollständig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____
Inbetriebnahme-/Funktionsprüfung bestanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____
Probetrieb bestanden	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____
Zugesicherte Eigenschaften erfüllt	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____
Dokumentation vollständig	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	_____

Erläuterung der festgestellten Mängel	Mängel zu beseitigen bis:	beseitigt am:
_____	_____	_____
_____	_____	_____
_____	_____	_____

Bemerkungen:

Abnahme erteilt: \_\_\_\_\_  ja  nein

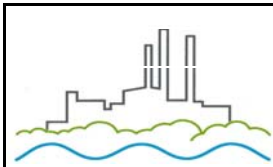
Mit Abnahme geht die Gefahr für den Betrieb des Liefer-/Leistungsgegenstandes auf den Auftraggeber über.  
Die mit dem Auftraggeber aus dem Vertrag zustehenden Rechte bleiben unverändert.

Gewährleistungszeit        Jahre        Beginn        Ende Wiedervorlage am       

Porta Westfalica, den       

\_\_\_\_\_  
Für den Auftraggeber Für den Auftragnehmer

Verteiler: Betrieb/Auftraggeber, Auftragnehmer, Rechnungsprüfung,



# Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung

Seite: 36  
Rev.-Index: 4  
Stand: 01.08.2011  
Sachl. zust. Stelle: KW-Büro

## Anlage 13

### Protokoll Vorläufige Übernahme

Werk:  Veltheim  Ummeln **Sonstige:** \_\_\_\_\_ Bereich: \_\_\_\_\_

Objekt:  BI. 2  BI. 3  BI. 4  Allg.Anl.  Verw.  GTU Name: \_\_\_\_\_

Lieferung/ Leistung: \_\_\_\_\_ Datum: \_\_\_\_\_

Auftragnehmer (AN): \_\_\_\_\_ Bestell-Nr.: \_\_\_\_\_

AN-Auftrags-Nr.: \_\_\_\_\_ vom: \_\_\_\_\_ Bestellung vom: \_\_\_\_\_

Teilnehmer Auftragnehmer: \_\_\_\_\_ Teilnehmer Auftraggeber: \_\_\_\_\_

#### Abnahmekriterien

#### Bitte ankreuzen

#### Kommentar:

Baustelle aufgeräumt	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n.e 1)
Lieferung / Leistung entspricht der Bestellung	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	_____
Systeme geschlossen	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n.e
Neben-/Hilfssysteme betriebsbereit	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n.e
Inbetriebnahme durch AN	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n.e
Baustellenpräsenz nach vorl. Übernahme durch AN	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n.e
Rückgabe GKV-Werkzeuge, Zeiterfassungschips	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> n.e

Vertragliche/geplante Abnahme	Datum	Mängel zu beseitigen bis:	beseitigt am:
Erläuterung der festgestellten Mängel			

Bemerkungen: \_\_\_\_\_

Vorl. Übernahme erfolgt:  ja  nein Neuer vorl. Übernahmetermine am \_\_\_\_\_

Die vorläufige Übernahme wird dann angewendet, wenn nach Abschluss der Lieferungen und Leistungen durch den AN eine Abnahme aus betrieblichen oder organisatorischen Gründen zeitnah nicht möglich ist.

Mit der vorl. Übernahme geht die Gefahr für den Betrieb des Liefer-/Leistungsgegenstandes auf den Auftraggeber über. Hierbei handelt es sich nicht um ein Anerkenntnis der Erbringung der vertraglichen Lieferungen und Leistungen durch den Auftraggeber. Die diesem aus dem Vertrag zustehenden Rechte bleiben unverändert.

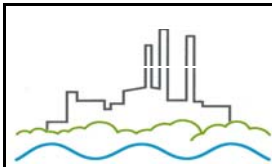
\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Für den Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Für den Auftragnehmer

Verteiler: Auftragnehmer, VDA, KC (Original)

1) n.e.= nicht erforderlich



## Anlage 14

### Muster Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen für ein Gewerk geringen Umfanges:

Zum besseren Verständnis der von Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH (GKV) erwarteten Planungs- und Dokumentationsschritte haben wir hier am Beispiel eines Pumpenaustausches (Einzelgewerk) exemplarisch einen Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen erstellt. Er soll dem Auftragnehmer (AN) als Muster die Erstellung des jeweiligen gewerkspezifischen Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen erleichtern. (Mustertexte jeweils kursiv dargestellt)

- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten:

*Austausch einer Kreiselpumpe kompl. mit Motor und Kupplung auf gemeinsamem Chassis*

- Übersicht über die bei der Realisierung der Arbeiten beteiligten Auftragnehmer und Nachunternehmer:

*Der Hauptauftragnehmer ist Firma „Pumpen-Karlo, Anschrift,..., Ansprechpartner“. Als ausführende Firmen wurden unterbeauftragt Firma „Montage-Team, Anschrift,..., Ansprechpartner“ für die Aufstellung und Montage vor Ort, sowie Firma „Rohr-Connect, Anschrift,..., Ansprechpartner“ für die Montage neuer Anschlussflanschen.*

- Beschreibung der HSE-Grundsätze einschließlich der Verfahren, der Prozesse, der Organisationsstruktur, der Schulungen usw. gemäß den tatsächlichen Abläufen der Gewerke:

*Darstellung der HSE-Strukturen des Hauptauftragnehmers sowie seiner Nachauftragnehmer anhand von Detailinformationen aus dem jeweiligen Managementsystem.*

- Beschreibung der Notfallregelungen für potentiell gefährliche Situationen, die in seinen Arbeitsbereichen auftreten können. Jede vom AN vorgeschlagene Notfallregelung muss GKV zur Prüfung vorgelegt werden:  
*Bei diesem Gewerk sind keine besonderen, AN-seitigen Notfallregelungen erforderlich. Alle am Gewerk beteiligten Mitarbeiter müssen jedoch mit den örtlichen Notfallregelungen von GKV vertraut sein.*

- vollständige Gefährdungsermittlung und -bewertung in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung und anhand folgender Grundsätze:

- Weitgehende Vermeidung der Gefahren, indem die unmittelbare Ursache ausgeschaltet wird (Einhaltung der Rangfolge von Schutzmaßnahmen),
- Berücksichtigung des Standes der Technik im Rahmen des Arbeitsschutzes und Umweltschutzes,
- Kollektivschutz geht über individuellen Schutz:

*Hier erwarten wir eine dokumentierte Gefährdungsermittlung, Beurteilung und abgeleitet daraus die erforderlichen Schutzmaßnahmen für dieses Gewerk unter Einhaltung der gesetzlich/BG-lich geforderten Prioritäten (Rangfolge der Schutzmaßnahmen).*

- Berücksichtigung des Standes der Technik im Rahmen des Umwelt-, Abfall- und Gewässerschutzes:  
*Besondere Anforderungen ergeben sich bei diesem Gewerk nicht. Mitgebrachte Verpackungs- und/oder Ladungssicherungsteile sind in Abstimmung mit dem örtlichen Abfallbeauftragten zu entsorgen.*

- Name des HSE-Spezialisten für die Planungsphase:

*Die HSE-Gewerkplanung wurde verantwortlich erstellt durch Frau/Herrn..... (AN)*

- Name des HSE-Spezialisten für die Ausführungsphase:

*Vor Ort ist Frau/Herr ... (AN) für die Einhaltung der o.g. HSE-spezifischen Regeln und Prozeduren verantwortlich.*



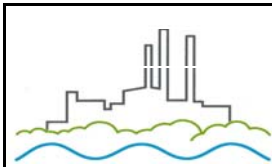
- Art und Weise, in der die Zusammenarbeit zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern während der Instandhaltungsgewerke realisiert werden, welche Vorkehrungen dabei getroffen werden und in welcher Weise diese Vorkehrungen überwacht werden:

*Der Bauleiter für dieses Gewerk ist aufgrund der Gewerkgröße und seiner persönlichen Eignung in persona auch der HSE-Spezialist. Er achtet in unserem Auftrag (AN) für die beteiligten Partnerfirmen auf eine einwandfreie terminliche und sicherheitstechnische Abstimmung. Ebenfalls überwacht er auf Basis der „z.B. SCC-Prozedur Begehung/Wirksamkeitskontrolle“ im Sinne des Managementsystems (AN) die Einhaltung der relevanten Schutzmaßnahmen und dokumentiert dies im Auftragsprotokoll. Besonderes Augenmerk ist bei diesem Gewerk auf die Transportvorgänge sowie auf die Flanschenarbeiten zu richten.*

- Art und Weise der Unterweisung und Anleitung seiner Arbeitnehmer sowie der seiner Nachunternehmer, Umgang mit Lagerung, Transport und Verarbeitung von umweltschädlichen Stoffen und Materialien:

*Alle Mitarbeiter unserer Firma (AN) sowie unseres Nachauftragnehmers sind nachweislich auf die für dieses Gewerk erforderlichen Handlungen, Werkzeuge und Besonderheiten eingewiesen. Der Einsatz von umweltschädlichen Stoffen ist nicht Gegenstand dieses Gewerkes und/oder damit verbundener Handlungen.*

**Sämtliche Firmennamen sind frei und unabhängig von möglicherweise realen Namen gewählt und haben hier nur beispielhaften Charakter. Alle Aufzählungen sind hier als Muster erfolgt und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**



## Anlage 15

### Muster Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen für ein Gewerk größeren Umfanges:

Zum besseren Verständnis der vom AG erwarteten Planungs- und Dokumentationsschritte haben wir hier am Beispiel einer Revision eines Luftvorwärmers (LUVO's) (Großgewerk) exemplarisch einen Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen erstellt. Er soll dem AN als Muster die Erstellung des jeweiligen gewerkspezifischen Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen erleichtern. (Mustertexte jeweils kursiv dargestellt):

- Beschreibung der auszuführenden Arbeiten:

*Hochdruckreinigung des LUVO's zu Revisionsbeginn; Kontrollarbeiten am gesamten Vorwärmer; Austausch einzelner Heizflächen; Austausch und Einstellung diverser Abdichtungen.*

- Übersicht über die bei der Realisierung der Arbeiten beteiligten Auftragnehmer und Nachunternehmer:

*Der Hauptauftragnehmer ist Firma „XY-Service, Anschrift,..., Ansprechpartner“. Als ausführende Firmen wurden unterbeauftragt die Firma „Blitz-Blank,*

*Anschrift,...,Ansprechpartner“ für die Hochdruckreinigung, die Firma „Luvo-Service,  
Anschrift,...,Ansprechpartner“ für die Kontrollarbeiten, die Firma „Montage-Team,  
Anschrift,...,Ansprechpartner“ für den Heizflächentausch sowie  
Anschrift,...,Ansprechpartner“ für den Austausch und die Einstellung diverser Abdichtungen,  
die Firma „Dichtungsprofi,*

- Beschreibung der HSE-Grundsätze einschließlich der Verfahren, der Prozesse, der Organisationsstruktur, der Schulungen usw. gemäß den tatsächlichen Abläufen der Gewerke:

*Darstellung der HSE-Strukturen des Hauptauftragnehmers sowie seiner Nachauftragnehmer anhand von Detailinformationen aus dem jeweiligen Managementsystem.*

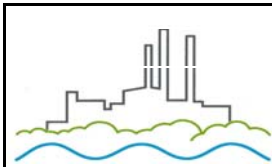
- Beschreibung der Notfallregelungen für potentiell gefährliche Situationen, die in seinen Arbeitsbereichen auftreten können. Jede vom AN vorgeschlagene Notfallregelung muss GKV zur Prüfung vorgelegt werden:  
*Bei diesem Gewerk sind besondere, AN-seitige Notfallregelungen erforderlich:*

*Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit verschiedener Gewerkbereiche organisiert der AN in Abstimmung mit GKV besondere Vorkehrungen für Erste Hilfe und Rettung. Die dazu erforderlichen Ausbildungsschritte und Trainings werden durch den AN realisiert. Die Verfügbarkeit/personelle Besetzung ist auch bei mehrschichtiger Gewerkausführung durch den AN in Abstimmung mit GKV sicherzustellen. Alle am Gewerk beteiligten Mitarbeiter müssen über die speziellen Notfallregelungen belehrt werden. Zusätzlich sollen sie mit den örtlichen Notfallregelungen von GKV vertraut sein.*

- vollständige Gefährdungsermittlung und -bewertung in Übereinstimmung mit der einschlägigen Gesetzgebung und anhand folgender Grundsätze:

- Weitgehende Vermeidung der Gefahren, indem die unmittelbare Ursache ausgeschaltet wird (Einhaltung der Rangfolge von Schutzmaßnahmen),
- Berücksichtigung des Standes der Technik im Rahmen des Arbeitsschutzes und Umweltschutzes,
- Kollektivschutz geht über individuellen Schutz:

*Hier erwarten wir eine dokumentierte Gefährdungsermittlung, Beurteilung und abgeleitet daraus die erforderlichen Schutzmaßnahmen für dieses Gewerk unter Einhaltung der gesetzlich/BG-lich geforderten Prioritäten (Rangfolge der Schutzmaßnahmen). Bei diesem aus mehreren Einzelgewerken bestehenden Beispielgewerk ist der besondere Bezug auf die spezifischen*



## Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung

Seite: 40  
Rev.-Index: 4  
Stand: 01.08.2011  
Sachl. zust. Stelle: KW-Büro

*Gefährdungen der Einzelgewerke zu richten. Insbesondere sind dies in diesem Fall (beispielhaft) Gefährdungen aus den Themenfeldern:*

- Hochdruckwasserstrahleinrichtungen, deren Schläuche und Verbindungselemente,
- mobile elektrische Antriebe/mobile Frequenzumrichter (beides Einzelgewerk „Hochdruckreinigung“)
- Gerüstbau/Zugänglichkeit sowie chemische Einwirkungen (beides Einzelgewerk „Kontrollarbeiten am gesamten Vorwärmer“)
- Hub- und Zugarbeiten, Nutzung von Hydraulikwerkzeugen (beides Einzelgewerk „Austausch einzelner Heizflächen“)
- Heißenarbeiten im Sinne von Schweiß-, Schleif- und Trennarbeiten (alles Einzelgewerk „Austausch und Einstellung diverser Abdichtungen“)
- Gegenseitige Beeinflussung/Gefährdung durch benachbarte (räumlich neben, über oder untereinander angeordnete) Arbeitsbereiche. Die Beschreibung der hieraus abzuleitenden Schutzmaßnahmen ist durch den HSE Spezialisten des AN in einer für den Bauleiter verständlichen und umsetzbaren Art und Weise zu verfassen.  
Terminfolgepläne sind durch den AN in der Planungsphase zu erstellen und später dem Gewerkverlauf unter Berücksichtigung der Kollisionspunkte anzupassen.

- Berücksichtigung des Standes der Technik im Rahmen des Umwelt-, Abfall- und Gewässerschutzes:

*Besondere Anforderungen ergeben sich bei diesem Gewerk in Bezug auf die Abwasserreinigung (z.B. mobile Absetzkaskade/Neutralisierung mit Kalkmilch). Die diesbezüglichen Vorbereitungen sind durch den AN mit GKV abzustimmen und zu realisieren. Des Weiteren ergeben sich besondere Sorgfaltspflichten des AN bei der Zwischenlagerung/beim Abtransport verschmutzter Heizflächen und sonstiger chemisch kontaminierter Altteile. Mitgebrachte Verpackungs- und/oder Ladungssicherungsteile sind in Abstimmung mit dem örtlichen Abfallbeauftragten zu entsorgen.*

- Name des HSE-Spezialisten für die Planungsphase:

*Die HSE-Gewerkplanung wurde verantwortlich erstellt durch Frau/Herrn..... (AN)*

- Name des HSE-Spezialisten für die Ausführungsphase:

*Vor Ort ist Frau/Herr ... (AN) für die fachlich einwandfreie Anwendung der o.g. HSEspezifischen Regeln und Prozeduren verantwortlich. Sie/Er unterstützt hierbei insbesondere den Bauleiter (Hauptauftrag) sowie ggf. weitere Aufsichtführende der Einzelgewerke in fachlicher Hinsicht.*

- Art und Weise, in der die Zusammenarbeit zwischen dem AN und seinen Nachunternehmern während der Instandhaltungsgewerke realisiert werden, welche Vorkehrungen dabei getroffen werden und in welcher Weise diese Vorkehrungen überwacht werden:

*Der Bauleiter für dieses Gewerk (Hauptauftragnehmer, gesamter Auftrag) ist Frau/Herr.....  
Sie/Er achtet in unserem Auftrag (AN) für die beteiligten Partnerfirmen auf eine einwandfreie terminliche und sicherheitstechnische Abstimmung. Sie/Er ist verantwortlich für die Wirksamkeitskontrollen (z.B. durch Begehungen/Stichproben) sowie für die Durchsetzung der daraus abzuleitenden Korrekturmaßnahmen. Zur störungsfreien Abstimmung der Einzelgewerke (Terminketten/Anlieferzeiten/Zeiten der temp. Sperrung/...) führt der Bauleiter des AN im Normalfall täglich ein dokumentiertes Abstimmungsgespräch mit den relevanten Nachunternehmern durch. Bei Erfordernis verkürzt der AN dieses Intervall.  
Aufgrund der Größe/des Umfangs der Einzelgewerke wird ein separater HSE-Spezialist durch den AN benannt und vorgehalten (Name s.o.). Er unterstützt den Bauleiter beratend bei der Durchführung und ggf. erforderlichen Anpassung der gewerkspezifischen Schutzmaßnahmen. Ebenfalls überwacht er auf Basis der „z.B. SCC-Prozedur Begehung/Wirksamkeitskontrolle“ die Einhaltung der relevanten Schutzmaßnahmen im Sinne des Managementsystems (AN) und dokumentiert dies im Auftragsprotokoll.*



## Arbeitsschutz-, Umweltschutz- und Baustellenordnung

Seite: 41  
Rev.-Index: 4  
Stand: 01.08.2011  
Sachl. zust. Stelle: KW-Büro

- Art und Weise der Unterweisung und Anleitung seiner Arbeitnehmer sowie der seiner Nachunternehmer, Umgang mit Lagerung, Transport und Verarbeitung von umweltschädlichen Stoffen und Materialien:

*Alle Mitarbeiter unserer Firma (AN) sowie unserer Nachauftragnehmer sind nachweislich auf die für dieses Gewerk erforderlichen Handlungen, Werkzeuge und Besonderheiten eingewiesen. Dies gilt insbesondere für die oben genannten Gefährdungen und die daraus abgeleiteten Schutzmaßnahmen. Spezielle Themen (wie z.B. die Notfallschutzmaßnahmen) werden durch den AN in Zusammenarbeit mit GKV unterwiesen um ortsspezifische Bedingungen zu berücksichtigen.*

*Für die Abwasserlogistik (Einzelgewerk „Hochdruckreinigung“) ist durch den AN ein mit GKV abgestimmtes Konzept vorgelegt und genehmigt worden. Die davon betroffenen Mitarbeiter (AN) sind auf dieses Konzept eingewiesen und beherrschen die erforderlichen Maßnahmen.*

**Sämtliche Firmennamen sind frei und unabhängig von möglicherweise realen Namen gewählt und haben hier nur beispielhaften Charakter. Alle Aufzählungen sind hier als Muster erfolgt und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.**

## Anlage 16



### Gemeinschaftskraftwerk Veltheim GmbH

## Informationen zum Verhalten im Kraftwerk

### Merkblatt für GKV-Mitarbeiter und Partnerfirmen-Mitarbeiter

Während Ihrer Tätigkeit im Gemeinschaftskraftwerk Veltheim bleiben Sie mit allen Rechten und Pflichten Mitarbeiter Ihres Arbeitgebers.

**Im Gemeinschaftskraftwerk Veltheim ist für Sie zuständig:**

**Herr:**

**Tel.:**

**Rufempfänger:**

Er hat die einwandfreie Durchführung Ihres Auftrages/Arbeiten zu überwachen und ist verpflichtet, die Einhaltung der nachfolgenden Anordnung sicherzustellen.

**Notruf : 333**

#### Unfallmeldung:

1. Wer	der Meldende ist....	Name/Tel.-Nummer
2. Was	passiert ist.....	Art des Unfalls
3. Wo	es passiert ist ....	Gebäude, Stockwerk, Raum
4. Wieviel	Personen sind verletzt	Verletzungsarten
5. Wann	ist es passiert....	Zeit des Geschehens/Meldens
Räumungsalarm: 30 Sek. Sirenen Schwellton		

→ (Sammelstelle Parkplatz/Verwaltungsgebäude)

1. Sie haben sich täglich beim Betreten und beim Verlassen unseres Werksgeländes beim Pförtner am Haupteingang an- bzw. abzumelden (Zeiterfassung). Anordnungen der Pförtner ist Folge zu leisten. Sie sind verpflichtet, sich täglich bei Arbeitsbeginn bei dem für Sie zuständigen vorgenannten Vorgesetzten zu melden.
2. Im GKV gilt grundsätzlich Rauchverbot in allen Betriebsteilen, Sozial- u. Verwaltungsräumen außer in den gekennzeichneten Raucherzonen.
3. Personen, die unter dem Einfluß von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, dürfen das Werksgelände nicht betreten oder sich dort aufhalten. Vorgesetzte haben die Berechtigung, solche Personen vom Werksgelände zu entfernen.
4. Alle Arbeiten dürfen nur nach schriftlicher Freigabe (Arbeitserlaubnis) begonnen werden.

Der **Arbeitserlaubnisschein AE** wird vom Bereich Service /Arbeitsvorbereitung vorbereitet und vom Schichtführer (Freischaltung) ausgestellt. Der Aufsichtsführende vor Ort (AVO) holt die AE in der Warte ab und bestätigt durch Unterschrift den Empfang.

5. Die Benutzung kraftwerkseigener Einrichtungen und Anlagen ist nur mit Genehmigung der auftraggebenden Abteilung bzw. des Werkstattmeisters statthaft.
6. Ausschachtungen, Gruben, Gräben, offenstehende Kanäle, Bodenöffnungen usw. sind ausreichend gegen Hineinstürzen zu sichern.
7. Im Freigelände und in Gebäuden sind zahlreiche Kabel- und Rohrleitungen verlegt. Vor Beginn von Stemm- oder Ausschachtungsarbeiten muß mit der zuständigen Stelle der Arbeitsumfang festgelegt werden.
8. Die Außerbetriebsetzung sowie Wiederinbetriebnahme von Versorgungsleitungen darf nur durch sachkundige GKV-Mitarbeiter vorgenommen werden.
9. Gerüste dürfen nur nach schriftlicher Freigabe (Gerüst-Freigabeschein) benutzt werden. Jeder Benutzer von Gerüsten und Leitern ist verpflichtet, sich durch Sichtkontrolle vom ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen. Bestehende Gerüste dürfen nicht eigenmächtig verändert werden.
10. Probealarm: An jedem Freitag wird um 12.00 Uhr zur Probe Kraftwerksalarmausgelöst. Alle Mitarbeiter bleiben am Arbeitsplatz.

#### Bei der automatischen Feueralarmierung

ertönt ein Schwellton in dem entsprechenden Bereich  
Alle in dem Bereich sich aufhaltenden Personen haben sich unverzüglich zur Sammelstelle zu begeben und sich dort bei Ihren Vorgesetzten zu melden..

#### Bei Räumungsalarm

ertönt ein unterbrochener Schwellton  
Alle im Kraftwerk sich aufhaltenden Personen (außer Schichtpersonal) haben sich unverzüglich zur Sammelstelle zu begeben und sich dort bei Ihren Vorgesetzten bzw. bei der Einsatzleitung zu melden.

11. Aus Sicherheitsgründen ist das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung vorgeschrieben: Schutzhelm, Sicherheitsschuhe,

Schutzbrille usw. In besonders gekennzeichneten Bereichen gilt außerdem die Pflicht zum Tragen von Gehörschutz.

12. Zusätzliche Schutzvorschriften sind bei den Vorgesetzten zu erfragen und zu beachten. Die Ausstattung mit Schutzkleidung obliegt dem Bestellanbieter.
13. Während der Dauer Ihrer Tätigkeit in unserem Werk gelten für Sie die Vorschriften der Berufsgenossenschaften. Halten Sie Ordnung am Arbeitsplatz. Für alle durch Sie schuldhaft verursachten Schäden können Sie oder Ihr Arbeitgeber in Anspruch genommen werden.
14. Vorsicht bei Verletzungen. Versäumen Sie nie, nach einer Verletzung den Vorgesetzten Ihrer Firma zu verständigen. Unsere Erste-Hilfe-Organisation ist über Notruf **333** jederzeit für Sie zu erreichen.
15. Beim Umgang mit Gefahrstoffen müssen die zugehörigen Gefahrstoff-Betriebsanweisungen vorliegen. Sie werden vom betrieblichen Vorgesetzten erläutert und müssen von Ihnen unbedingt befolgt werden.
16. Flaschenwagen und andere brennbare, explosionsgefährliche Gase oder Flüssigkeiten sind bei Schichtende wieder ordnungsgemäß außerhalb der Werksgebäude zu lagern.
17. Einige Aufzugsanlagen verfügen nicht über Lichtschranken / selbst schließende Türen. Diese gelten als Lastenaufzüge. Bei Personentransport muss ein Aufzugsführer (unterwiesene Person) diesen Aufzug bedienen.
18. Der Bestellanbieter ist verpflichtet, die benutzten Lager- und Arbeitsplätze sauber zu halten. Nach Beendigung der Arbeiten sind die von ihm benutzten Bereiche zu säubern und die vom Bestellanbieter eingebrachten Abfallstoffe zu entsorgen.
19. Für die Koordination von Arbeitsschutzmaßnahmen ist von GKV gem. BGV A 1 ein Koordinator benannt. Dieser wird namentlich durch Aushang bekannt gemacht. Ansonsten wird diese Aufgabe von der Sicherheitsfachkraft wahrgenommen (Tel.: 1704).
20. Träger von Herzschrittmachern dürfen die durch entsprechende Verbotsschilder gekennzeichneten Bereiche nicht betreten.
21. Der Betrieb von Funktelefonen in gekennzeichneten Bereichen ist im Kraftwerk verboten.
22. Des Weiteren gilt unsere Arbeitsschutz- und Umweltschutz- und Baustellenordnung für die Instandhaltung durch Partnerfirmen.

**Bestehen Unklarheiten, wenden Sie sich bitte sofort an Ihre Vorgesetzten. Dort finden Sie auch die vorgenannten Vorschriften.**

## Wichtige Rufnummern und Signale

Abteilung	Name	Tel. / Handy
Gemeinschaftskraftwerk Veltheim		05706 / 399 – 0
Schichtführer		451/1880
Schichtelektromeister		246/1883
Kraftwerkswarte		421 / 605
<b>Sanitäter</b>		<b>333</b>
Pforte / Vermittlung		501
Techn. Geschäftsführung	H. Ewering	304
Kaufm. Geschäftsführung	H. Röthemeier	310
Kraftwerksleitung	H. Knorr	301
Sekretariat Geschäftsleitung	Fr. Rohlfing	302
Arbeitsschutz und Gesundheitsschutz Leitende Sicherheitsfachkraft	H. Halter	704
Partnerfirmenkoordinator	H. Meißner	388
Arbeitssicherheit Service	F. Nehl	729
Produktion	H. Schwarze	323
Ver- und Entsorgung	H. Winkler	657
Service	H. Horstschafer	368
KW-Büro	H. Koch	201
Genehmigungen	H. Funk	385
Abfallentsorgung	H. Gutzeit	407
Ersatzbrennstoffe	H. Rose	602
Teamleiter E+L-Technik	H. Schwarz	387
Teamleiter Verf.-Technik	H. Schütz	774
Teamleiter IT	H. Rutschmeyer	374
Teamleiter Anlagentechnik	H. Edel	424
Anlagentechnik	H. Buck H. Grote	325 670
Meister Kraftwerk	H. Arldt H. Faber H. Grolm H. Klingspohn, Th. H. Kretzschmar H. Lülfi, A. H. Pape H. Rosahl H. Sasse H. Säger	203 281 336 419 380 518 420 426 504 647
Koordinator AÜG/Gerüste/Isolierung	H. Bachmaier	1747
Gefahrstoffbeauftragter, Ex-Schutz	H. Johanning	691
Strahlenschutzbeauftragter	H. Kretzschmar	380
Brandschutzbeauftragter extern	H. Krause	05732 - 81442 0172 – 5227909
Immissions- und Störfallschutz extern	H. Wohlwend	05228 – 9579860
Gewässerschutz extern		0171- 7965682
Betriebsrat (Vorsitzender)	H. Winkler, Rolf	395/1733
(stv. Vorsitzender)	H. Ziegler	1771

## Brandbekämpfung

### Verhalten bei Ausbruch eines Brandes

Bei Ausbruch eines Brandes gilt als erster Grundsatz:

### *„Ruhe bewahren – keine Panik“*

Jeder der sich in der Nähe eines ausbrechenden Brandes befindet, hat sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, den Brand auf den Entstehungsherd zu begrenzen. Dazu gehört:

- Bekämpfung des Brandes
- Entfernung brennbarer Gegenstände aus dem Gefahrenbereich
- Meldung des Feueralarms über Notruf **333** auf der Kraftwerkswarte
- Anschließend bzw. bei Gefahr begeben Sie sich zur Sammelstelle (Pfortner Haupteingang) und melden sich bei Ihrem GKV-Ansprechpartner (Meister).
- **Im Brandfalle sind keine Aufzüge, sondern die Fluchttreppenhäuser ins Freie zu benutzen.**
- Die Türen zu den Fluchttreppenhäusern sowie die gekennzeichneten Brandschutztüren sind geschlossen zu halten.
- Aufzüge und Eingänge sind für die Rettungsmaßnahmen freizuhalten.
- Fenster und Türen sind zu schließen.
- Klimaanlage sind, soweit möglich, auszuschalten.

## Brandverhütung

### Verkehrs- und Fluchtwege: Brandschutztüren

- Verkehrs- und Fluchtwege sind **ständig** in ihrer ganzen Breite freizuhalten.
- Es ist verboten, diese Wege auch nur vorübergehend als Abstellplatz zu benutzen.
- Alle Türen, die zu Treppenräumen und Fluchtwegen führen, dürfen nicht zugestellt werden. Brandschutztüren sind geschlossen zu halten.

### Feuergefährdete Bereiche

- Bei Schweiß- oder Brennarbeiten ist der unkontrollierte Funkenflug zu verhindern.
- Im Maschinenhaus (Bereich Generator und –Dichtölanlagen), der zentralen H<sub>2</sub>-Versorgung, dem Ammoniaklager, den Bekohlungsanlagen, den Mahlanlagen, den Tankanlagen und der Tankstelle besteht wegen möglicher Explosions- bzw. Feuergefahr das Verbot, mit offenem Feuer zu hantieren (Rauchverbot, Schweiß- und Schleifverbot usw.). Werden vorstehend aufgeführte Arbeiten erforderlich, ist eine Arbeitserlaubnis entsprechend Abs. 4 einzuholen.

## Umweltschutz

### Gewässerschutz / Gefahrstoffe

Werden vom Bestellehmer im Rahmen einer Gewerkabwicklung wassergefährdende Stoffe verarbeitet, verwendet oder zwischengelagert, so sind die einschlägigen Vorschriften z. B. des Wasserhaushaltsgesetzes bzw. des Chemikaliengesetzes umzusetzen.

Es sind Maßnahmen zu treffen, die das Eindringen wassergefährdender Stoffe in das Erdreich oder die Kanalisation verhindern. Abfüllplätze und Bereitstellungslager sind mittels Auffangwannen zu sichern.

Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind arbeitsplatzbezogene Betriebsanweisungen gemäß § 20 GefStoffV zu erstellen und am Einsatzort vorzuhalten.

Der Einsatz von gefährlichen Stoffen ist den zuständigen GKV-Stellen für Umweltschutz und Arbeitssicherheit vorausschauend anzuzeigen!

### Abfallentsorgung /-verwertung

Verantwortlich für die sachgerechte Entsorgung von Abfällen und dem hiermit verbundenen Verwaltungsaufwand ist gemäß KrW-/AbfG der jeweilige Abfallerzeuger (GKV bzw. Auftragnehmer).

Dieser ist grundsätzlich verpflichtet, anfallende Abfälle nach Abfallarten in dafür geeignete Behältnisse zu sortieren, so dass ein möglichst hoher Verwertungsgrad daraus resultiert (GKV-Abfallsammelstelle).

Für überwachungsbedürftige bzw. besonders überwachungsbedürftige Abfälle sind hinsichtlich deren Verwaltung erweiterte Vorschriften in Form von Deklarations-, Nachweis- und Dokumentationspflichten gegenüber den beteiligten Behörden zu beachten.

### Grundsätzlich gilt:

Werden auf dem GKV-Betriebsgelände Abfälle zur Abholung bereitgestellt, so ist auch GKV der Erzeuger dieser Abfälle. Dies gilt auch für Fälle, in denen der Bestellehmer im Rahmen einer Gewerkerichtung aus GKV-Inventar Teile ausbaut, die funktionsunfähig geworden sind bzw. nicht länger eingesetzt und entsorgt werden sollen.

### Ausnahme:

Wird ein Bestellehmer mit eigenen Mitteln auf GKV-Betriebsgelände tätig und macht diese eigenen Mittel während einer Gewerkabwicklung entsorgungspflichtig, so ist der Bestellehmer für diese Stoffe der Abfallerzeuger. Das heißt vom Bestellehmer eingesetzte Stoffe, die als Abfall enden, müssen vom Bestellehmer entsorgt werden.

Das Entstehen eines Abfallaufkommens ist den zuständigen GKV-Stellen für Umweltschutz und Abfallentsorgung vorausschauend **anzuzeigen**.

**Firma:** .....

**Name:** .....

**Bauleiter:** .....

**Datum:** .....

**Unterschrift:** .....